MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

105 (1895)

33 (3.2.1895)

urn:nbn:de:bsz:mh40-61684

General-Anzeiger

Telegramm-Adresse: „Journal Mannheim." In der Postliste eingetragen unter Nr. 2602.
Abonnement: 60 Pfg. monatlich. Bringerlohn 10 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postaufschlag M. 2.30 pro Quartal.
Inserate: Die Colonel-Zeile 20 Pfg. Die Reklamen-Zeile 60 Pfg. Einzel-Nummern 3 Pfg. Doppel-Nummern 5 Pfg.

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(105. Jahrgang.)
Erscheint wöchentlich sieben Mal.
Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

Verantwortlich: für den polit. und allg. Theil: Chef-Redakteur Herm. Meyer. für den lok. und prov. Theil: Ernst Müller. für den Inseratentheil: Karl Apfel. Rotationsdruck und Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei (Erste Mannheimer Typographische Anstalt). (Das „Mannheimer Journal" ist Eigenthum des katholischen Bürgerhospitals.) sämmtlich in Mannheim.

Nr. 33. Sonntag, 3. Februar 1895. (Telephon-Nr. 218.)

Politische Wochenrundschau.

Ein unpolitisches Ereigniß mit der erschütternden Macht einer elementaren Katastrophe hat in den allerletzten Tagen die Welt in Schrecken gesetzt. Eine deutsche Schiffsgesellschaft, der „Norddeutsche Lloyd" in Bremen, der seit Jahren mit bestem Erfolge seine Wimpel auf allen Meeren der Erde wehen läßt, steht vor dem Verlust eines seiner stolzesten Schiffe. In dunkler Morgenstunde, im Wellengebraus der hochgehenden See bohrte sich in den Bauch der „Elbe" ein schwer beladenes Kohlenschiff und riß ein so gewaltiges Leck, daß in wenigen Minuten das prächtige Fahrzeug sich mit Wasser füllte und der Tiefe des Ozeans in die Arme sank. Dort ruht es nun auf dem geheimnißvollen Meeresgrunde, durch seine glänzenden Salons gurgelt das Wasser, und über Jahr und Tag löst sich von dem festgefügten Bau ein Fragment los und treibt als trauriges Wahrzeichen an die Küste.

Doch der Verlust des Schiffes ist nicht das Schlimmste an der Katastrophe. Ihn wird die Gesellschaft schon verschmerzen können. Das Traurigste und Ergreifendste ist der Umstand, daß Hunderte von Menschenleben ihren Tod in den Wellen gefunden haben. Und zwar auf die gräßlichste Weise. Wenn man sich vorstellt, wie urplötzlich die Katastrophe hereinbrach, wie die Passagiere aus dem Schlafe, nur nothdürftig bekleidet, gerissen wurden, um dann sofort mit dem kalten, nassen Elemente den Todeskuß zu tauschen, so kann man sich kaum Entsetzlicheres denken. Die Wenigen, denen Rettung beschieden, werden für ihr ganzes Leben eine grausige Erinnerung an den letzten Januartag dieses Jahres behalten.

Natürlich ist man sofort nach geschehenem Unglück mit der Frage bei der Hand: Wer trägt die Schuld an der Katastrophe? Nichts dürfte schwerer fallen, als hierauf eine zutreffende Antwort zu geben. Unzweifelhaft haben eine Menge Umstände mitgewirkt, die Katastrophe herbeizuführen: Die Dunkelheit, der Sturm, vielleicht auch, wie von einer Seite behauptet wird, der Nebel. Da die Capitäne beider Schiffe auf ihrem Posten waren, so müssen die letztern mit großer Schnelligkeit sich einander genähert haben, ohne daß die Capitäne gegenseitig ihre Fahrzeuge bemerkten. Als man dann plötzlich die Schiffslichter erblickte, war es zu spät, im nächsten Augenblicke erfolgte schon die Kollision. Die nachfolgende Untersuchung wird sich daher lediglich mit der Frage zu beschäftigen haben, ob es möglich gewesen wäre, die Annäherung der Schiffe frühzeitiger zu erkennen, ob also von Seiten der Leitung des deutschen oder des englischen Schiffes, oder von beiden zugleich eine Fahrlässigkeit begangen worden ist. Die weiteren Umstände erklären sich ganz einfach als naturgemäße Konsequenzen. Bis jetzt läßt sich über die Frage der Fahrlässigkeit nichts mit Bestimmtheit sagen, die Untersuchung wird Aufklärung darüber bringen.

Eine weitere Erwägung knüpft sich an die Katastrophe in der Richtung, daß trotz der staunenswerthen Vervollkommnung der modernen Schiffe und der gesammten heutigen Nautik derartige Unfälle immer noch möglich sind, ja, man kann sagen, daß die Möglichkeit derselben immer bestehen bleiben wird. Ein Schiffszusammenstoß oder ein Schiffsbrand sind Katastrophen, denen der Mensch in den seltensten Fällen zu entrinnen vermag. Aber man sollte doch angesichts dieser Thatsache die Technik bis auf's Aeußerste anstrengen, um möglichst hilfreich in der Gefahr eingreifen zu können. Man hört soviel von Rettungsapparaten, die erfunden und erprobt worden sind, beim Untergang der „Elbe" haben wir nichts von diesen Hilfsmitteln vernommen. Der Schiffspassagier sollte sich selbst im Schlafe nicht von einem Apparat trennen dürfen, der ihn dauernd über Wasser zu halten vermag. Auch sollte das allzu schnelle Fahren der modernen Dampfer nicht erlaubt sein, wodurch natürlich viel leichter bei Nacht und Nebel ein Schiffszusammenstoß herbeigeführt werden kann. Wenn wir recht unterrichtet sind, so bestehen Prämien für diejenigen Capitäne, welche in der kürzesten Frist die Reise über den Ozean bewerkstelligen. Solche Einrichtungen führen zu einer Art von Wettfahren und das sollte unter allen Umständen nicht erlaubt sein. Das reisende Publikum, das sich heutzutage vertrauensvoller ins Schiff setzt, als vor 50 Jahren in den Postkasten, wird sonst sicherlich in seinem Vertrauen erheblich erschüttert werden. Denn zur See ist die Lebensgefahr doppelt groß. Wohl ist man nirgends vor einem Unfall sicher. Aber auf der See hat man stets mit zwei Feinden zu kämpfen, einmal muß man sich vor der direkten Katastrophe zu retten suchen und sodann vor dem Tod im Wasser. Darum ist Vorsicht das erste Gebot der Nautik.

Die am Freitag in Württemberg stattgehabten Wahlen werden ein sehr verändertes Bild der Zusammensetzung der Parteien in der II. Kammer zur Folge haben. Vollständig läßt sich dasselbe jetzt natürlich noch nicht zeichnen, da eine große Zahl von Stichwahlen stattzufinden haben. Soviel aber läßt sich heute schon sagen, daß die Volkspartei und die Sozialdemokratie ihren Samen leider mit allzu gutem Erfolge ausgestreut haben. Die erstere Gruppe verfügt bis dahin über nur 11 Stimmen, jetzt hofft sie auf insgesammt 30 Mandate. Ebenso ist die für die Sozialdemokratie abgegebene Stimmenzahl stark angewachsen, sie kommt in mehreren Kreisen nicht ohne Aussicht auf Erfolg in die Stichwahl. Die deutsche Partei hat den Verlust verschiedener Mandate zu verzeichnen. Die Ursachen für diese Thatsache liegen auf verschiedenen Gebieten. Einmal hatte die Partei nicht überall einen einheitlichen Wahlkampf inscenirt, der Mangel an einer günstigen Wahlparole kam hinzu und auf der andern Seite haben sich die übrigen Parteien, Ultramontane, Volksparteiler und Sozialdemokraten brüderlich die Hand gereicht und gemeinsame Sache gemacht. Das Letztere wird in noch weit höherem Maße bei den Stichwahlen der Fall sein. Die deutsche Partei hat daher die dringende Aufgabe, ihre Kräfte möglichst zu konzentriren und zu retten, was durch vollzähliches Erscheinen an der Wahlurne noch zu retten ist.

Der deutsche Reichstag beschäftigte sich in den ersten Tagen der letzten Woche mit verschiedenen Zollvorlagen, zu welchen mehrere Anträge gestellt waren. So wurde über die Verordnung, betreffend den Zollzuschlag auf spanische Waaren sowie über den Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Gewerbeordnung debattirt. Letztere Materie verblieb bis zu Ende der Woche auf der Tagesordnung. Am Mittwoch war wieder Schwerinstag. Die Sozialdemokraten, die bekanntlich überall dort, wo sie sich mit ihrem vergiftenden Einfluß noch nicht schrankenlos genug bewegen können, durch Gesetz sich freien Spielraum zu verschaffen suchen, beantragten die Aufhebung des sogenannten Diktaturparagraphens für Elsaß-Lothringen. Die Debatte hierüber dehnte sich auf 2 Tage aus und förderte mancherlei Interessantes zu Tage. Die erste Lesung des Antrages verlief ohne greifbares Resultat.

Aus Stadt und Land.

* Mannheim, 2. Februar 1895.

Thätigkeit des Gewerbegerichts Mannheim pro 1894.

Abgehalten wurden im Ganzen 38 Sitzungen, davon ohne Zuziehung von Beisitzern 18, mit Zuziehung von Beisitzern 15.

Nach der Tabelle über die Rechtsprechung waren überjährige Sache vorhanden 2. Während des Geschäftsjahres 1894 wurden anhängig 215 Sachen, zusammen 217. Außerdem wurden noch weitere 67 Streitfälle vorgebracht, welche durch die Gerichtsschreiberei kurzer Hand und ohne förmliche Klage erledigt wurden. Klagen wurden anhängig gemacht von Arbeitgebern gegen Arbeiter und Lehrlinge 6, von Arbeitern und Lehrlingen gegen Arbeitgeber 211.

Von den anhängig gewordenen 217 Sachen wurden erledigt: a) durch Vergleich 91, b) durch Verzicht, Zurücknahme der Klage, Beruhenlassen und dergleichen 47, c) Anerkenntnißurtheile 6, d) durch Versäumnißurtheile 27, e) durch andere Endurtheile 42. Unerledigt blieben am Schlusse des Geschäftsjahres 4 Sachen.

Die Klage war gerichtet: a) auf Lohnzahlung in 102 Sachen, b) auf Zahlung einer Entschädigung wegen kündigungsloser oder vorzeitiger Entlassung, bezw. Verlassens der Arbeit ohne Kündigung in 78 Sachen, c) auf Zahlung rückständigen Lohnes und Entschädigung wegen kündigungsloser bezw. vorzeitiger Entlassung, zusammen in 28 Sachen, d) auf Erfüllung des Lehrvertrags bezw. Haltung desselben 1 Sache, e) auf Entschädigung wegen Zahlung des zugesagten Wiederersatzes von Reisekosten in 1 Sache, f) auf Zahlung rückständigen Lehrgeldes in 1 Sache, g) auf Rückgabe und Ausstellung von Zeugnissen, Herausgabe von Arbeitsbüchern 2c. in 11 Sachen.

Zahl der Fälle in denen die Rechtstreitigkeiten vor dem Gewerbegerichte Gegenstände betrafen im Werthe von

bis 20 M. einschließlich	122	Sachen
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich	70	„
„ „ „ 50 „ „ 100 „ „	12	„
„ „ „ 100 „ „ 200 „ „	8	„
„ „ „ 200 „ „ 300 „	2	„
„ „ „ 300 Mark	3	„

Von den erlassenen Urtheilen (75) ergingen: zu Gunsten der Kläger 52, zu Gunsten der Beklagten 23. Beweisbeschlüsse wurden 35 erlassen. Vollstreckbare Ausfertigungen von Urtheilen und Vergleiche zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wurden durch die Gerichtsschreiberei 55 ertheilt.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) gelangten während des Geschäftsjahres 1894 keine zum Ansatz, da nach § 82 der statutarischen Bestimmungen solche nicht erhoben werden. Im Laufe des Geschäftsjahres 1894 kamen zur Anweisung und Auszahlung an Entschädigungen für die Beisitzer 282 M. 60 Pf.

Die Klagen vertheilen sich auf die einzelnen Gewerbe wie folgt:

a. Maurer, Tüncher, Ziegler und Erdarbeiter	17	Sachen,
b. Schreiner, Säger, Wagner, Glaser, Zimmerleute, Dreher, Spengler, Maler, Schlosser, Schmied und Mechaniker	44	„
c. Kellner, Kellnerinnen und Köchinnen	12	„
d. Metzger, Bäcker, Conditor, Müller, Küfer und Bierbrauer	32	„
e. Näherinnen, Büglerinnen und Schneider	17	„
f. Buchdrucker, Tapezierer und Friseure	11	„
g. Schiffer, Fuhrleute, Kohlen- und Getreidearbeiter	19	„
h. Fabrik- und sonstige gewerbliche Arbeiter	65	„
zusammen	217	Sachen.

Die Zahl der Geschäftsnummer beträgt 726.

Als Einigungsamt im Sinne des § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 war das hiesige Gewerbegericht im Geschäftsjahre 1894 nicht thätig, dagegen hat dasselbe im Sinne des § 70 des zit. Gesetzes im Jahre 1894 ein Gutachten: „Die Sonntagsruhe in dem Gewerbe betr." erstattet. Anträge gemäß § 70 Ziffer 3 des Gewerbegerichtsgesetzes wurden vom Gewerbegerichte hier nicht gestellt.

* **Mittheilungen aus dem Bereiche des Schulwesens.** A. Mittelschulen. Versetzungen: Die Lehramtspraktikanten: Ehrmann, Eugen, Dr., vom Realgymnasium in Mannheim an die Oberrealschule in Karlsruhe. Karle, Martin, Volontär am Gymnasium in Freiburg zur Stellvertretung an das Gymnasium in Konstanz. — B. Volksschulen. Versetzungen und Ernennungen: Götschin, Georg, Unterlehrer in Radolfzell, als Hilfslehrer nach Lansen, A. Müllheim. Graf, Gustav, Unterlehrer in Oestringen, als Hilfslehrer nach Dielheim, A. Wiesloch. Keller, Luise, Schulkandidatin, als Unterlehrerin an die Töchterschule in Lahr. Koch, Ludwig, Hilfslehrer an der Rettungsanstalt in Durlach, als Unterlehrer nach Radolfzell, A. Konstanz. Höllenberger, Emma, Unterlehrerin in Lahr, wird Hauptlehrerin daselbst. Merkel, Alois, Unterlehrer, von Hinterzarten nach Altenschwand, A. Säckingen. Schnurr, Ludwig, Hilfslehrer in Bergöschingen, als Unterlehrer nach Hinterzarten, A. Neustadt. Wahl, Jakob, Gewerbeschulkandidat, als Hilfslehrer nach Oetlingen, A. Lörrach. — Gestorben: Henn, Jos. Melchior, Hauptlehrer in Osterburken, Seith, Karl Friedrich, Hauptlehrer a. D., früher in Walldorf.

* **Nationalliberale Partei.** Die Abtheilung IV. der hiesigen nationalliberalen Partei hielt gestern Abend im „Wilden Mann" eine Versammlung ab, um über einen von der hiesigen Gemeinnützigen Baugesellschaft dem Stadtrathe unterbreiteten Antrag zu berathen, nach welchem die Stadt an die genannte Gesellschaft ein größeres Bauterrain zu einem billigen Preise unter Erlassung der sämmtlichen Straßenkosten abtreten soll. Die Gemeinnützige Baugesellschaft will auf diesem Baugelände 170 billige Arbeiterwohnungen errichten. In der gestrigen Sitzung entspann sich nun eine sehr eingehende Debatte über die prinzipielle Frage, ob der Stadtrath sich an der Errichtung von Arbeiterwohnungen überhaupt irgendwie betheiligen soll oder nicht. Die Ansichten über diese prinzipielle Frage waren sehr getheilter Natur. Die Herren H. Hartmann und Aulbach hielten es für sehr gefährlich, wenn sich die Stadt auf die schiefe Bahn der Einmischung in das gewerbliche Leben begebe. Wenn man jetzt der Stadt die Pflicht der Schaffung billiger Wohnungen zugestehe, dann könne man von anderer Seite auch die Schaffung billigen Brodes und Fleisches, billiger Kleidung u. s. w. verlangen. Die beiden Redner sind der Meinung, daß man die Arbeiter durch entsprechende Löhne in die Lage versetzen solle, sich die ihnen passende Wohnung zu suchen und zu bezahlen. Auch sei es in sittlicher Beziehung nicht rathsam, sogenannte Arbeiterkolonien zu schaffen, da man hierdurch die Arbeiter gewissermaßen degradire. Wenn die Stadt auf das Verlangen der Gemeinnützigen Baugesellschaft eingehe, schädige sie vor Allem den kleinen Hausbesitzer und den Gewerbetreibenden, welche vielfach viel schlimmer daran seien als die Arbeiter. Es sei nicht berechtigt, einem Theile auf Kosten der Gesammtheit Vortheile zu verschaffen. Auch Hr. Fröbel sprach sich gegen die Abtretung des Baugeländes an die Gemeinnützige Baugesellschaft aus. Dagegen wurde der Gedanke der Errichtung von Arbeiterwohnungen warm befürwortet von den Herren Direktor Hoff u. Sattler. Diese beiden Redner suchten den Nachweis zu liefern, daß ein großer Mangel an billigen und guten Wohnungen in Mannheim herrsche und daß es eine kulturvolle Aufgabe sei, hier Wandel zu schaffen und den Arbeitern gesunde Wohnungen zu schaffen. Durch die geplanten 170 Wohnungen werde den kleinen Hausbesitzern kein Nachtheil entstehen. Der Antrag der Gemeinnützigen Baugesellschaft sei ein erster Schritt auf dem so viel besprochenen Gebiete der Arbeiterwohnungsfrage und sei nur zu hoffen, daß diesem Schritt bald andere nachfolgen möchten. Der Vorsitzende, Herr Professor Mathy theilt mit, daß auch der Bau- und Sparverein demnächst an die Stadt wegen Ueberlassung geeigneten Baugeländes behufs Errichtung von billigen und gesunden Wohnungen herantreten werde. Zugleich bemerkte Redner, daß der Bau- und Sparverein keine Arbeiterkolonie gründen wollte, sondern beabsichtige, mitten in der Stadt überall da, wo sich eine passende Gelegenheit biete, Wohnungen für seine Mitglieder zu errichten. Redner kam

MARCHIVUM

sich für den Antrag des Stadtraths auf Abtretung des Baugeländes an die Gemeinnützige Baugesellschaft nicht besonders erwärmen, wenn er auch nicht gerade dagegen sprechen wolle. Nach seiner Ansicht wäre es das Gescheidteste, wenn der Stadtrath seinen Antrag zurückziehen würde. Herr Bouquet sprach sich ebenfalls gegen den Antrag aus, während Herr Emil Mayer denselben warm befürwortete, indem er nachzuweisen suchte, daß die Gemeinnützige Baugesellschaft nur von humanen gemeinnützigen Bestrebungen geleitet werde. Herr Ilm ist gleichfalls von dem Antrag nicht entzückt und Herr Professor Behaghel hob hervor, daß gewichtige Bedenken gegen die Erfüllung des Verlangens der Gemeinnützigen Baugesellschaft sprechen. Erst gegen Mitternacht fand die sehr anregend verlaufene Versammlung ihr Ende.

* **Patentliste badischer Erfinder.** Angemeldet von: Gesellschaft m. b. H. zur Fabrikation von Oberlicht-Fenster-Verschlüssen, Patent Seilnacht, Baden-Baden; Oberlichtfensterverschluß; zus. z. Pat. 61 795. — Ertheilt an: J. Masson in Haslach: Flaschenspülapparat.

* **Das mittelrheinische Verbandsschießen,** welches diesen Sommer zu Worms abgehalten wird, ist nunmehr auf die Zeit vom 28. bis 30. Juni anberaumt worden. Die Vorbereitungen zu dem Feste sind im Gange.

* **Gegen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts** an den Fürsten Bismarck stimmten in der vorgestrigen Sitzung des Stadtraths die vier freisinnigen Mitglieder. Der Bürgerausschuß wird sich in seiner nächsten, am Dienstag, 12. Febr., stattfindenden Sitzung mit der Angelegenheit zu beschäftigen haben.

* **Der evangelische Arbeiter-Verein** feiert am 3. Febr. sein Stiftungsfest. Am Schlusse dieses Jahres, des vierten seit seiner Begründung, zählte der Verein bereits 670 Mitglieder. Etwa 600 davon sind Arbeiter im engeren Sinn, sowie kleinere Handwerker, Post- und Eisenbahnbedienstete. Dazu kommen dann noch die Vereinsfreunde. Eine kräftige, innere wie äußere Fortentwickelung ist vom patriotischen Standpunkt aus nur zu wünschen, denn bei kräftiger Entfaltung wird der Verein gewiß einen namhaften Beitrag zur friedlichen und segensvollen Lösung der sozialen Wirren leisten. Anläßlich genannter Feier wird am Sonntag Abend um 6 Uhr in der Trinitatiskirche ein Festgottesdienst stattfinden, in welchem der durch seine soziale Thätigkeit rühmlichst bekannte Stuttgarter Stadtpfarrer Theodor Traub die Predigt hält.

* **Ein einmaliges Gastspiel** gibt nächsten Montag Abend in Ludwigshafen im Saale des Gesellschaftshauses die kgl. Hof-Solo- und Serpentine-Tänzerin vom Hoftheater in München, Signorina Bettina Rufini, unter Mitwirkung des Speyerer Stadttheater-Ensembles Süßenguth. Die Künstlerin ist bereits in vielen Städten aufgetreten und hat überall große Erfolge erzielt. So schreibt die „Osnabr. Ztg.": Hier produzirte sich nach Beendigung der Vorstellung zum ersten Male die Hof-Solotänzerin Frl. Bettina Rufini und erregte auch hier die anderswo erzielte Sensation. Auf der völlig dunklen Bühne erscheint die Dame in weite Gewänder — meist von weißer Farbe — gehüllt und führt von der Coulisse aus, mit farbigem Licht beleuchtet, eine Reihe von graziösen Stellungen aus, wobei sie durch die wellenförmige Bewegung ihrer überaus weiten Umhüllungen eine Reihe von sehr hübschen Effecten erzielt, die noch durch das wechselnde Farbenspiel gehoben werden. Von den gestern vorgeführten vier Nummern des Serpentinetanzes sei noch besonders eine Schmetterlingstour erwähnt, in welcher die Künstlerin als ein in glänzenden Farben schillernder Schmetterling sich hin- und herbewegt. Wir müssen darauf verzichten, die Produktionen näher zu beschreiben, so etwas muß man eben sehen! Aber es ist sehr, sehr hübsch und überraschend!

* **Udel-Concert.** „Auf! in den Saalbau!" heißt morgen Sonntag die Parole. Wer noch nicht Gelegenheit hatte, die herzerfreuenden Darbietungen dieses in seiner Art einzig dastehenden Künstlerensemble's zu genießen, wer noch Sinn für Witz und seinen Humor, für Frohsinn und Heiterkeit besitzt, der versäume den Besuch des letzten Concerts der liebenswürdigen Sänger ja nicht. Das Programm ist ein auserlesenes, lauter „Schlager". Wir nennen u. A. „Kirchl", „Das Balladerl von Rütterl", „Der alte Goethe", Lackenbacher „Zeugniß", Löti Spatzentratsch, Vernay Rhinozeros Ballade und Andere.

* **Schneidermeister Dowe** soll sich mit der Kunstschützin Frl. Elsa Diana verlobt haben. Die Beiden wollen in Zukunft gemeinschaftlich auftreten.

* **Konkurse in Baden.** Ueber das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Michael Hirsch in Karlsruhe, deren Inhaber Michael und Bruno Hirsch sind.

Aus dem Großherzogthum.

* **Heidelberg,** 2. Febr. Bei der schrecklichen Katastrophe, welche den Untergang des Lloyd-Dampfers „Elbe" herbeiführte, verlor auch ein hoffnungsvoller Heidelberger Student der Chemie, Herr C. A. Lockhardt aus Madison in Amerika sein junges Leben. Derselbe war, wie uns mitgetheilt wird, telegraphisch an das Krankenlager seiner Mutter berufen worden und beabsichtigte, nach einiger Zeit wieder hierher zurückzukehren, um sein Doctorexamen zu machen.

* **Bruchsal,** 2. Febr. Vor einigen Tagen hat ein junger Mensch einen Schneeballen nach einer Frau geworfen und dieselbe derart auf die Magengegend getroffen, daß sie bewußtlos vom Platze getragen werden mußte.

* **Karlsruhe,** 1. Febr. Das an Pfingsten dahier stattfindende badische Sängerbundesfest wird die früheren Feste in jeder Beziehung übertreffen. Schon die Zahl der dem Sängerbund angehörigen Vereine und auch die Sängerzahl haben sich ganz beträchtlich in die Höhe gezogen; es haben beispielsweise die hiesige Liederhalle nunmehr 195, die Liederkranz 120 Sänger, ersterer innerhalb Jahresfrist um 90, letzterer um 90 Sänger zugenommen.

* **Pforzheim,** 2. Febr. Unter den auf dem Dampfer „Elbe" zu Grunde gegangenen Personen soll sich auch ein geborener Pforzheimer C. R. sich befunden haben. Derselbe sei als Maler für den Dampfer engagirt gewesen, war am Samstag noch hier und reiste am letzten Montag nach Bremerhaven, um sich auf der „Elbe" einzuschiffen.

* **Wertheim,** 2. Februar. In dem Orte Reubrunn ereignete sich ein sehr trauriger Fall, dem Mann und Frau zum Opfer fielen. Die beiden Leute aßen von einem selbstgemachten Schwartenmagen, welcher zu früh aus dem Kessel genommen worden und deshalb verdorben war. Der Mann aß nur von der äußeren Seite, die Frau verzehrte jedoch von dem sauren Inhalte, während die Magd gar nichts davon aß; die Frau starb noch in selbiger Nacht und einige Tage nachher starb der Mann ebenfalls. Zwei Kinder, welche noch klein sind, sollen noch am Leben sein.

* **Peterzell,** 2. Febr. Die hiesige Bötin, welche schon seit vielen Jahren den Botendienst nach Villingen besorgt, blieb im Schnee stecken und mußte ausgeschaufelt werden. Durch die dabei erlittene Erkältung trat eine Lungenentzündung ein, der die Frau erlegen ist.

* **Freiburg,** 31. Januar. In Folge der Berufung des Herrn Hofrath Warburg nach Berlin ist die Ersatzwahl eines Prorektors für das Studienjahr 1895/96 nothwendig geworden. Dieselbe fand gestern statt und es ging mit großer Stimmenmehrheit Herr Prof. Dr. v. Simson als der Gewählte daraus hervor.

* **Vom Schwarzwald,** 2. Febr. Ein tragikomisches Ereigniß drängt hier sogar das Interesse für die Landtagswahl in den Hintergrund. Ein heirathslustiger Wirthschaftsbesitzer in Bühl lernte eine dort im Dienst gestandene „hübsche" Schwarzwälderin von Hutnel (zwischen Sulgen und Hardt gelegen) kennen. Er, der glückliche Bräutigam, reiste nun mit seinen Verwandten zu der Kopulation und Hochzeitsfeier, aber — zum Schrecken des Bräutigams — keine Braut erschien. Diese hatte sich mit einer Geldsumme von 1400 Mark, die ihr von ihrem vermöglichen „Bräutigam" eingehändigt worden war zu dem Zwecke, in ihrer Heimath eine anständige Aussteuer zu beschaffen, von einem „Schöneren" entführen lassen, ziemlich weit vorbei an der Schwarzwaldheimat. Beim „Hochzeitsmahle" im „Adler" dahier soll sich der Hereingefallene geäußert haben in dem Sinn: „D' Mad könnt sai wo se wett; wenn i no mei Geld wieder hätt."

Pfälzisch-Hessische Nachrichten.

* **Speier,** 2. Febr. Die Baumwollspinnerei Speier in Speier verdiente 1894 Mk. 160,034.90, und proponirt der Aufsichtsrath den Aktionären Ausgleichung des Passivsaldo von Mk. 80,000 und Verwendung des Restes von M. 90,034.90 für Abschreibungen.

* **Freimersheim,** 1. Februar. Das siebenjährige Mädchen des Herrn Lehrers Hebel erkrankte an Diphterie. Als alle Mittel versagten, griff Herr Dr. Moser zum Heilserum. Am Samstag Abend um 6 Uhr geschah die Einspritzung und am Sonntag Morgen war das hohe Fieber weg und der Beleg löste sich langsam ab. Der Hals ist jetzt völlig frei, der Appetit ist recht gut. Montags und Dienstags zeigten sich auch üble Folgen des Serums. Das Kind bekam heftige Gliederschmerzen. Nur im linken Bein, an welchem die Injektion geschah, spürte das Kind nichts. Die Schmerzen sind laut „Gt." nun auch völlig geschwunden.

Gerichtszeitung.

* **Mannheim,** 1. Februar. (Strafkammer III.) Vorsitzender Herr Landgerichtsdirector Weizel. Vertreter der Großh. Staatsbehörde Herr Staatsanwalt v. Dusch.

1) Der 18 Jahre alte Droschkenkutscher Wilhelm Schweikert von Heidelberg fuhr am 18. Dezember v. J. auf der Neuenheimer Landstraße in Heidelberg den einen Handkarren schiebenden Maurer Georg Zeis so heftig an, daß Zeis in die Straßenrinne flog und mehrere Verletzungen erlitt. Schweikert erhielt heute wegen fahrlässiger Körperverletzung 10 Mark Geldstrafe.

2) Der 50 Jahre alte Bauunternehmer Peter Johann Groß und seine beiden 26 und 16 Jahre alten Söhne Heinrich und Peter Johann Groß, sämmtlich von Kirchheim, wurden von der Anklage der Urkundenfälschung als nicht überführt freigesprochen. Die Anklage hatte ihnen zur Last gelegt, eine Quittung über 150 Mark mit der Unterschrift eines Lieferanten des Groß, des Schreinermeisters Rimmler versehen und bei der Abrechnung mit Rimmler die Quittung produzirt zu haben. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme dürfte ein Irrthum vorgelegen haben, dessen Hauptschuld dem Angeklagten Heinrich Groß zur Last fiel, allein das Gericht gewann auch bezüglich dessen nicht die volle Ueberzeugung seiner Strafbarkeit. Vertheidiger Rechtsanwalt Landfried.

3) Der 29 Jahre alte Goldarbeiter Jakob Haberstroh von Düren entwendete am 3. Dez. v. J. in Sandhausen dem Dienstknecht Julius Langlotz von Sandhausen ein Paar Zugstiefel im Werthe von 5 M. Als Dieb im Rückfall wurde Haberstroh zu 4 Monaten Gefängniß, abzüglich 1 Monat der Untersuchungshaft verurtheilt.

4) Eine Bande von herumstreichenden Burschen entwendete in der ersten Hälfte des Monats Dezember v. J. in zahlreichen Fällen in Heidelberg Säckchen mit Wecken, wie sie von den Bäckern früh Morgens in die Häuser getragen werden, und Kannen mit Milch, welche Händler auf der Straße hatten stehen lassen. Unter der Anklage, diese Diebstähle begangen zu haben, hatten sich heute zu verantworten: 1. Der 17 Jahre alte, dessenungeachtet aber schon 5 Mal vorbestrafte Taglöhner Ludwig Prior von Heidelberg, 2. der 18 Jahre alte Taglöhner Johann Justus Schnellbach von Ziegelhausen, 3. der 23 Jahre alte Taglöhner Robert Braun von Beiertheim, 4. der 23 Jahre alte Metzger Konrad Kaiser von Weitersbach und 5. der 21 Jahre alte Taglöhner Ph. Schmidt von Ostersheim. Prior und Schnellbach haben außer den erwähnten Lebensmitteln aus der Spezereihandlung von Horn ein Kistchen Cigarren entwendet. Die ganze Gesellschaft hat sich ferner des Hausfriedensbruchs dadurch schuldig gemacht, daß sie mehrmals den in der Geisbergstraße gelegenen Schuppen des Kaufmanns Jakob Hornung ohne Erlaubniß als Nachtherberge in Anspruch nahmen. Das Urtheil lautete: Ludwig Prior 6 Monate Gefängniß, Schnellbach 5 Monate Gefängniß, Braun, Kaiser und Schmidt wegen Hausfriedensbruchs je 6 Wochen Gefängniß und wegen Diebstahls 4 Wochen Haft. Letztere sind durch die Untersuchungshaft verbüßt.

Theater, Kunst und Wissenschaft.

Der Gründer des Berliner Theaters, Herr Hofrath Barnay, hat an Herrn Intendanten Prasch nachstehendes Schreiben gerichtet:

Verehrter Herr Intendant!

Zum Interesse des Kunstlebens in der Reichshauptstadt, begrüße ich freudig die Nachricht, daß Sie die Direktion des „Berliner Theaters" übernehmen wollen; Ihre Solidität als geschäftsführender Theaterleiter, Ihr künstlerischer Geschmack, Ihre ernste und vornehme Richtung, Ihre erprobte Erfahrung lassen mich mit Zuversicht hoffen, daß Sie das Institut des „Berl. Theater" wieder zu jener künstlerischer Bedeutung heben werden, welche dieses Theater zweifellos inne hatte und die dieses Theater zu einem nicht unwichtigen Faktor unseres öffentlichen Lebens gemacht hatte.

Ich hatte Ihnen ja mein persönliches Vertrauen zu Ihrer Direktionsführung bereits dadurch sprechend bewiesen, daß ich mich s. Zt. bereit erklärt hatte, Ihnen meinen gesammten Besitz im Berliner Theater ohne jede Anzahlung zu überlassen und mich ferner bereit erklärte, meine bei dem Besitzer ruhende Caution auf Sie überschreiben zu lassen.

Sollte also das Polizeipräsidium bei mir Erkundigungen über Sie einziehen lassen, so können Sie überzeugt sein, daß ich die allerbesten Auskünfte gebe und Ihre Candidatur wärmstens empfehlen werde.

In aufrichtigster Freundschaft
Ihr
achtungsvoll ergebener
Ludwig Barnay.

Ein zweites Schreiben in derselben Angelegenheit von dem Intendanten des Wiesbadener Hoftheaters Baron v. Hülsen an Herrn Prasch, müssen wir wegen Raummangels bis Montag zurücklegen.

* **Spielplan des Großh. Hof- und Nationaltheaters in Mannheim** vom 3. Febr. bis 10. Febr. Sonntag, 3.: „Der Freischütz". Montag, 4.: (Aufgeh. Abonn. Vorrecht B) „Rigoletto". Signor d'Andrade als Gast. Mittwoch, 6.: (A) „Die lustigen Weiber von Windsor". Donnerstag, 7.: (B) „Cinilia Galotti". Freitag, 8.: (B) „Die Hexe". Samstag, 9.: (A) „Der Königslieutenant". Herr Hoftheaterdirektor Friedrich Haase als Gast. Sonntag, 10.: (A) „Die Meistersinger von Nürnberg."

Der Liederabend der Kammersängerin Frau Seubert und des Herrn Kammersängers Knapp findet nunmehr Donnerstag 21. Februar statt. Vormerkungen nehmen die Hofmusikalienhandlung von K. Ferd. Heckel und die Musikalienhandlung von Th. Sohler entgegen.

oc. **Mannheimer Kunstverein.** Eine scharf ausgesprochene Persönlichkeit ist unter den modernen Künstlern der Berliner Maler Hermann Hendrich, der gegenwärtig im hiesigen Kunstvereinssaale eine ganze Sammlung seiner Gemälde ausstellt. Hendrich bewegt sich am Liebsten auf dem Gebiete des Phantastischen, des Märchen- und Sagenhaften. Allein die Art, wie er seine originellen Phantasieen künstlerisch gestaltet, ist durchaus modern. Er arbeitet gern in starken Effekten, wirkungsvollen Farbencontrasten, sucht gerne nach neuen technischen Ausdrucksmitteln, weiß jedoch unter Umständen auch in einfacher Weise zarte Poesien zu verkörpern, wie er dies z. B. mit seinem Bilde „Die Quelle" beweist. An anderen seiner Bilder macht sich dagegen ein starker Zug zum Theatralischen bemerkbar, wodurch die rein malerische Wirkung beeinträchtigt wird. In innigem geistigem Verhältniß zu der Kunst Richard Wagners hat Hendrich die Gestalten eines Siegfried, einer Brünnhilde mit unverkennbarer Poesie für die Malerei herangezogen. Mit seinem Gemälde „Der fliegende Holländer" betritt er das Reich des Gespenstischen, Geisterhaften, das er noch mit mehreren anderen Gemälden („Die Bucht der Abgeschiedenen", „Das zweite Gesicht") in interessanter, wenn auch etwas willkürlicher Weise behandelt. Seine biblischen Gemälde sind poetische, oft nur etwas allzu farbige Stimmungsbilder, während seine Verkörperungen von Nixen- und Elfengestalten, abgesehen von einigen Flüchtigkeiten in der Zeichnung, Lebendigkeit und Grazie aussprechen. Kurz, in allen diesen Gemälden sieht man die originelle Gestaltungskraft des Künstlers, der jedenfalls zu den hervorragendsten Malern der jüngeren Generation gehört.

Spielplan des Großh. Hoftheaters in Karlsruhe. Im Hoftheater Karlsruhe. Sonntag, 3. Februar: „Der Bajazzo", „Sonne und Erde." Dienstag, 5. zum ersten Male: „Wie die Alten sungen". Donnerstag, 7.: „Goldfische". Freitag, 8.: „Wie die Alten sungen". Sonntag, 10. zum ersten Male: „Die Gärtnerin" von W. A. Mozart, zum ersten Male: „Der Lootse" von Max Brauer — Im Theater in Baden. Mittwoch, 6. Februar: „Zampa, oder die Marmorbraut".

Großes lateinisches Wörterbuch. Die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, München und Wien, sowie die Gesellschaften der Wissenschaft zu Göttingen und Leipzig haben sich zur Bearbeitung einer großen, dem heutigen Stand der Wissenschaft entsprechenden lateinischen Wörterbuchs verbunden. Die Kosten werden nach Schätzung Sachverständiger 650,000 Mark betragen, wovon etwa 150,000 Mark dem Verleger auferlegt werden können, so daß jeder der betheiligten Körperschaften bei einer Arbeitsdauer von 20 Jahren der Betrag von 5000 Mark jährlich zur Last fällt. Das Unternehmen ist außerhalb Preußens sicher gestellt. Die beiden Preußischen Anstalten haben jährlich 10,000 Mark zu tragen. Die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften bedarf nach Lage ihrer Mittel eines Zuschusses in voller Höhe des auf sie entfallenden Betrages.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

(Privat-Telegramme des „General-Anzeigers".)

* **München,** 2. Febr. Nach einem Telegramme der „Neuesten Nachrichten" aus Schwarzenfels ist der langjährige Oberstallmeister König Ludwig II., Graf Holnstein, Freitag Abend gestorben.

* **Berlin,** 2. Febr. Die Budgetkommission des Reichstages genehmigte zur Vergrößerung des Postgrundstückes in **Mannheim** die Summe von 769,165 Mark.

* **Berlin,** 2. Febr. Die wirthschaftliche Vereinigung des Reichstages wird am Mittwoch zur Berathung des Antrages der Abg. Graf Kanitz und v. Kardorff wegen der Währungsfrage zusammentreten.

* **Berlin,** 2. Febr. Die neulich verfrüht aufgetretene Nachricht, der Abgeordnete Ahlwardt sei aus der Reformpartei ausgeschlossen, wird jetzt Bestätigung finden. Ahlwardt ist in der That aus der Fraktion dimittirt worden. Letztere veröffentlicht darüber in den nächsten Tagen einen Beschluß.

* **Dortmund,** 2. Febr. Wie die „Dortm. Ztg." aus Hörde meldet, sind gestern beim Einsturz des Daches auf dem Gußstahlwerk der Hermannshütte mehrere Personen verunglückt. Der Betriebsführer Geyler wurde sofort getödtet. Der Siedemeister Adams und zwei Arbeiter erlitten so schwere Verletzungen, daß an ihrem Aufkommen gezweifelt wird.

* **Bremerhaven,** 2. Febr. Bezüglich des Unterganges der „Elbe" liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß der englische Dampfer „Crathie" seinen Kurs nicht innegehalten und dadurch das Unglück verschuldet hat.

* **Weimar,** 2. Febr. Die Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft theilt mit, daß der sächsische Staat wegen Ankaufs der Weimar-Geraer Eisenbahn mit dieser Gesellschaft in Unterhandlungen getreten sei.

* **Rotterdam,** 2. Febr. Der Dampfer „Crathie" ist mit Beschlag belegt und unter Aufsicht der Justizbehörden gestellt worden. Der Kapitän, der Steuermann und erste Maschinist, welche zur Zeit des Zusammenstoßes die Wache hatten, wurden einem Verhöre durch die Justizbehörde unterzogen. Dieselben sagen aus, daß sie nicht gesehen hätten, mit welchem Dampfer sie zusammengestoßen seien; sie hätten weder bemerkt, daß das Schiff gesunken, noch hätten sie Jammerrufe von Untergehenden gehört.

* **Paris,** 2. Febr. General Mercier ist an Stelle des Kriegsministers Zurlinden zum Kommandeur des 4. Armeekorps ernannt worden.

* **Madrid,** 1. Febr. Die Deputirtenkammer setzte die Berathung des Budgets fort. Dasselbe schließt in Ausgaben ab mit 765,409,882 Pesetas, in Einnahmen mit 758,430,122 Pesetas. Das Defizit beträgt somit 6,978,750 Pesetas.

* **Athen,** 2. Febr. Nach einem im Amtsblatt veröffentlichten Dekret sollen die Einnahmen und Ausgaben pro 1895 gemäß dem der Kammer vorgelegten Entwurfe geregelt werden. Die Ratifizierung des Dekrets wird sofort nach der Einberufung der Kammer beantragt werden. Einige Blätter kritisiren das Dekret als inkorrekt.

* **Petersburg,** 2. Febr. In Gemäßheit des Preßgesetzes beschlossen die 4 kompetenden Minister, die ein besonderes Komitee zusammengetreten sind, das Erscheinen des täglichen Journals „Ruskaja Jizn" deutsch „Russisches Leben" vollständig zu verbieten.

* **Petersburg,** 2. Febr. Der Müllereikongreß beschloß die Ausarbeitung eines Statuts für den periodischen Kongreß und Errichtung eines Bureaus in Petersburg zur Vertretung der Interessen der Müllereigewer-

MARCHIVUM

-8. Die Unterhaltungskosten werden durch Beiträge gemäß den Produktionsumsätzen bestritten. In verschiedenen Gegenden des Reiches sollen Konsortionen zum Zweck des Mehlexports gegründet werden. Die Ermäßigung der Bahntarife betrifft den Kleie im inländischen und Exportverkehr, Mehl ausschließlich im Export.

* **Washington, 2. Febr.** In der gestrigen Sitzung des Repräsentantenhauses kam es gelegentlich der Geschäftsordnungsdebatte zu einem lebhaften Wortwechsel zwischen den demokratischen Deputirten Ringe und Heart, letzterer versetzte seinem Gegner einen Faustschlag. Die Beiden wurden vor die Schranken des Hauses geführt, wo sie die beleidigenden Worte zurücknehmen mußten.

* **Washington, 1. Februar.** Reutermeldung. Im Monat Januar überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 6,719,048 Doll. Man glaubt allgemein, daß demnächst 100 Mill. 4procentiger, in 30 Jahren rückzahlbarer Obligationen öffentlich angeboten werden.

* **Shanghai, 2. Febr.** Wie verlautet, ist ein japanisches Panzerschiff vom Fort der Linkunglau-Insel kampfunfähig gemacht und zwei Torpedoboote zum Sinken gebracht worden. Die chinesische Flotte befindet sich noch im Hafen von Wai-hei-wai.

Liebhaber von praktischem Schuhwerk mit breiten, runden und spitzen Façonen mit breiten, niederen, mittleren und hohen Absätzen finden die größte Auswahl, auch in ganz billigen Artikeln, nur bei **Georg Hartmann**, Schuhgeschäft E 4, 6, am Fruchtmarkt untere Ecke (Telephon 43). 42340

Pfaff-Nähmaschinen
nur allein zu haben bei
Martin Decker A 3, 4
45679

Entwurf des Tabaksteuergesetzes.

Erster Theil.

Zoll.

Gegenstand und Höhe des Zolls.

§ 1. An Zoll ist zu erheben von 100 Kg.

1) Tabakblätter, unbearbeitet und Stengel, auch Tabaksaucen . . . . 40 M.
2) fabricirter Tabak
   Cigarren und Cigaretten . . . . . 900 „
   anderer . . . . 450 „

Der Bundesrath ist ermächtigt, Brasil-Carotten zur Herstellung von Schnupftabak unter Controle der Verwendung zum Zollsatz von 180 Mk. für 100 Kg. zuzulassen.

Stundung.

§ 2. Der Zoll für Rohtabak (unbearbeitete Tabakblätter und Stengel) kann bis zu neun Monaten gestundet werden.

Vergütung des Zolls bei der Ausfuhr.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths ist für Halb- und Ganzfabrikate, welche im Zollgebiet ganz oder zum Theil aus ausländischem Tabak hergestellt sind, bei der Ausfuhr der dafür entrichtete Zoll zurückzuzahlen.

Zweiter Theil.

Steuer.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand und Höhe der Steuer.

§ 4. Die im Zollgebiet hergestellten Tabakfabrikate unterliegen einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dieselbe wird ohne Rücksicht darauf erhoben, ob zur Herstellung Surrogate und Hilfsstoffe verwendet worden sind oder nicht.

§ 5. Die Steuer (§ 4) beträgt für
Cigarren und Cigaretten . . . . 25 Proc.,
Rauch-, Schnupf- und Kautabak . . 40 „
des Fabrikpreises, d. h. des Preises, zu welchem diese Fabrikate ausschließlich der Steuer von dem Fabrikanten verkauft werden.

Für Fabrikate, welche der Fabrikant selbst verbraucht oder unentgeltlich abgibt, ist die Steuer nach dem Fabrikpreise, zu welchem gleichartige Fabrikate von dem Fabrikanten verkauft zu werden pflegen, oder nach ihrem Fabrikverkaufswerthe zu berechnen.

Für Fabrikate, welche der Fabrikant im Kleinhandel (§ 13, Absatz 3) in einer besonderen, von der Fabrik getrennten offenen Verkaufsstelle absetzt, ist die Steuer ebenfalls nach ihrem Fabrikpreise oder Fabrikverkaufswerthe zu berechnen; indeß können für diese Fabrikate nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch die Kleinverkaufs- (Laden-) Preise mit der Maßgabe der Versteuerung zu Grunde gelegt werden, daß davon ein Procentsatz in Abzug kommt, dessen Höhe von der Steuerbehörde für den einzelnen Fabrikanten, bezw. die einzelne Verkaufsstelle besonders festgesetzt wird.

Eintritt der Steuerpflicht.

§ 6. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald die Fabrikate in fertigem Zustand die angemeldeten Räume der Fabrik verlassen.

Steuerpflichtige Personen.

§ 7. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikant verpflichtet.

Haftung des Tabaks.

§ 8. Der Tabak haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgabe und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlag belegt oder zurückgehalten werden.

Stundung der Steuer.

§ 9. Die Steuer kann auf sechs Monate gestundet werden.

Verjährung.

§ 10. Forderungen und Nachforderungen von Steuer, sowie Ansprüche auf Erstattung zuviel oder zu Unrecht erhobener Steuer verjähren binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verjährt in drei Jahren.

Auf den Ersatzanspruch des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Fristen keine Anwendung.

Befreiung von der Steuer oder der Controle.

§ 11. Fabrikate, welche unter Controle ausgeführt, denaturirt oder vernichtet werden, bleiben von der Steuer frei.

Rohtabak und Halbfabrikate, sowie Tabakabfälle aller Art sind von dem der Controle unterliegenden Bestande in Abgang zu stellen, wenn sie unter Controle ausgeführt, denaturirt oder vernichtet werden.

Unter Steuerkontrole stehende Gewerbetreibende.

§ 12. Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

1) unter Pflanzern die Inhaber der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch wenn sie den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch Andere anpflanzen oder behandeln lassen;

2) unter Rohtabakhändlern diejenigen, die gewerbsmäßig Rohtabak, entrippte Blätter oder Tabakabfälle kaufen und verkaufen, auch wenn sie dieses Geschäft als Commissionäre betreiben oder wenn sie den Tabak, während er bei ihnen lagert, trocknen, fermentiren [illegible] umpacken, umlangen, streichen oder entrippen.

3) unter Fabrikanten diejenigen, die für eigene Rechnung Fabrikate zum Verkauf herstellen oder herstellen lassen. Als Herstellung von Fabrikaten wird jede über die Befugnisse des Rohtabakhändlers hinausgehende Bearbeitung von Tabak, desgleichen das Sortiren, Bündeln und fabrikmäßige Packen von Fabrikaten verstanden.

Anmeldepflicht.

§ 13. Wer Rohtabakhandel oder Fabrikation betreiben will, hat dies der Steuerbehörde seines Bezirks spätestens am dritten Tage vor Eröffnung des Betriebes schriftlich anzumelden und erhält von ihr über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung, vor deren Ertheilung der Betrieb nicht begonnen werden darf. Befinden sich die Geschäftsräume an verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort eine besondere Anmeldung einzureichen.

Corporationen und Gesellschaften, welche Rohtabakhandel oder Fabrikation betreiben, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Geschäfte haben der Steuerbehörde diejenigen Personen zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Auftrage und Namen handeln.

Derjenige Fabrikant, welcher Kleinhandel mit Fabrikaten in einer oder mehreren besonderen von der Fabrik getrennten offenen Verkaufsstellen betreiben will, hat diesen Betrieb in gleicher Weise anzumelden, die einzelnen Verkaufsstellen dabei anzugeben, auch für jede derselben eine dritte Person zu bezeichnen, welche der Steuerbehörde als Geschäftsführer verantwortlich ist. Unter Kleinhandel wird jeder gewerbsmäßige Absatz an andere Personen als Wiederverkäufer verstanden.

Abmeldepflicht.

§ 14. Von der Einstellung des Betriebes (§ 13) haben die Gewerbetreibenden der Steuerbehörde sofort Anzeige zu machen.

Aufsicht und Revision.

§ 15. Die Tabakpflanzungen, sowie die Tabakvorräthe der Pflanzer, Rohtabakhändler und Fabrikanten stehen unter amtlicher Aufsicht und unterliegen der Revision der Steuerbeamten.

Die Inhaber der Tabakvorräthe, bei denen eine amtliche Revision oder Bestandsaufnahme stattfindet, haben den Steuerbeamten ihre Vorräthe vorzuzeigen, jede von den Beamten verlangte Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

Den Steuerbeamten steht beim Pflanzer und Fabrikanten der Eintritt in die Räume, in denen Tabak aufbewahrt oder behandelt wird, solange dieselben dem Verkehr geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, jedenfalls aber von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr frei. Außerdem kann von ihnen eine Revision nur unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Controle der Pflanzer.

Anmeldung der Pflanzungen und Trockenräume.

§ 16. Die Pflanzer sind verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die von ihnen mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß spätestens am dritten Tage nach der Beendigung der Bepflanzung geschehen.

Bei der Anmeldung der Grundstücke ist zugleich anzugeben, wo der Tabak getrocknet werden soll. Sollten hierin Aenderungen eintreten, so sind dieselben vorher anzuzeigen.

Haftung des Pflanzers für Vorführung des Tabaks zur Verwiegung und für dessen rechtzeitige Räumung.

§ 17. Der Pflanzer haftet für die Gestellung des Tabaks zur Verwiegung und für dessen rechtzeitige Räumung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung und vor vollendeter Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, falls nicht mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von ihr festzusetzenden Sicherungsmaßregeln bestimmt wird, daß die Verpflichtung noch von dem bisherigen Inhaber zu erfüllen sei. Von jeder Veränderung in der Person des Inhabers des Grundstücks ist der Steuerbehörde binnen 8 Tagen nach dem Eintritt eine schriftliche, von dem neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Mit Genehmigung der Steuerbehörde kann der Pflanzer die ihm obliegenden Verpflichtungen auf einen Rohtabakhändler, Fabrikanten oder anderen Pflanzer übertragen. Ohne Genehmigung der Steuerbehörde darf der Pflanzer vor der Verwiegung sich des Tabaks nicht entäußern.

Bei der Veräußerung von gepfändetem oder zu einer Erb- oder Concursmasse gehörigem Tabak gehen die Verpflichtungen des Pflanzers ohne Weiteres auf den Erwerber über. Dieser ist der Steuerbehörde von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hat, unverzüglich namhaft zu machen.

Verwiegung.

§ 18. Die Verwiegung des Tabaks, einschließlich der Grumpen, des Bruchs und sonstiger Abfälle, geschieht nach der Trocknung und vor Beginn der Fermentation, spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfniß eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Verwiegung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe.

Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann, oder die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung zur Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen. Wo das Bedürfniß vorliegt, die Verwiegung der Grumpen und Sandblätter früher als diejenige des Oberguts zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde einen besonderen Termin für die Verwiegung der Grumpen sowie der Sandblätter zu beantragen.

Der zur Verwiegung zu stellende Tabak ist der Verwiegungsstelle schriftlich anzumelden. Die bei der Verwiegung nöthigen Handdienste hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen. Ueber das Ergebniß der Verwiegung wird ihm auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

Räumung.

§ 19. Bis zum 1. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres hat der Pflanzer den geernteten Tabak entweder an einen Rohtabakhändler oder Fabrikanten abzuliefern oder auf eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager oder in das Ausland zu bringen.

Von der Steuerbehörde ist eine angemessene Verlängerung dieser Frist zu bewilligen, wenn das Bedürfniß hierzu nachgewiesen wird und eine Steuergefährdung nicht zu befürchten ist.

Tabak, der nicht rechtzeitig auf die angegebene Weise geräumt wird, ist auf Anordnung der Steuerbehörde auf Kosten des säumigen Pflanzers in die nächstgelegene öffentliche Niederlage zu bringen.

§ 20. Der Pflanzer muß sich von den inländischen Käufern seines Tabaks über dessen Verkauf und Uebergabe, soweit diese nicht vor der Steuerbehörde geschehen, eine Bescheinigung ausstellen lassen. Die Bescheinigung muß enthalten: den Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, den Tag der Uebergabe des Tabaks, den Ort seiner Bestimmung, sein Gewicht und seine Beschaffenheit (ob fermentirt oder unfermentirt), den Ort und die Zeit der Ausstellung. Die Unterschrift unter der Bescheinigung ist durch einen zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Beamten zu beglaubigen.

Die Versendung des Tabaks nach öffentlichen Niederlagen oder unter amtlichen Mitverschluß stehenden Privatlagern oder nach dem Auslande ist der Steuerbehörde anzumelden.

§ 21. Bis zum 10. August des auf das Erntejahr folgenden Jahres oder im Falle des § 19 Absatz 2 innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der Frist hat der Pflanzer der Steuerbehörde die Räumung der bei der Verwiegung festgestellten Tabakmenge durch Einreichung der Bescheinigungen (§ 20) nachzuweisen, falls dieser Nachweis nicht schon vorher erbracht ist.

Dabei ist für den nach der Verwiegung infolge der Lagerung und Fermentation eingetretenen Gewichtsverlust ein angemessener Abzug zu gewähren.

Außerdem kommt in Abzug der nach der Verwiegung unter amtlicher Aufsicht vernichtete oder denaturirte, sowie der durch Unglücksfälle zu Grunde gegangene Tabak. Wegen der bei Unglücksfällen zu machenden Anzeige und des bei der Schadensermittelung einzuhaltenden Verfahrens sind die vom Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

Bewirkt der Pflanzer vor der Räumung eine Entrippung des Tabaks, so kann neben dem Abzug für etwa zur Denaturirung oder Vernichtung vorgeführte Stengel und sonstige Abfälle (§ 11) noch für den durch Entrippung herbeigeführten anderweitigen Gewichtsverlust (Abstäuben u. s. w.) ein Abzug gewährt werden.

Versteuerung von Fehlmengen.

§ 22. Für diejenigen Tabakmengen, welche entweder der Verwiegung entzogen werden oder deren Räumung nicht nachgewiesen wird, hat der Pflanzer eine Steuer von 70 Mk. für 100 Kg. baar zu entrichten.

Behandlung der Tabakpflanzen.

§ 23. In Betreff der Behandlung der Pflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.

2) Will der Pflanzer den angepflanzten Tabak vor der Ernte umpflügen, oder auf sonstige Weise vernichten, so ist hiervon der Steuerbehörde vorher Anzeige zu machen.

3) Spätestens am zehnten Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Pflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das Geizenziehen) ist der Steuerbehörde vorher anzumelden.

Tabak zum eigenen Verbrauch des Pflanzers.

§ 24. Auf Tabakpflanzungen, deren Ertrag ausschließlich für den eigenen Verbrauch des Pflanzers und seiner Angehörigen bestimmt ist, finden die Bestimmungen der §§ 5, 16, Absatz 3, 17—23 dann keine Anwendung, wenn ihr Flächeninhalt im Ganzen 1 a nicht übersteigt und der Pflanzer in dem betreffenden Jahre keine anderweiten Grundstücke mit Tabak bepflanzt. Von diesen Pflanzungen ist bis zu dem von der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb des Anbaujahres festzusetzenden Zeitpunkte eine Steuer von 4,5 Pfg. für das Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche baar zu entrichten. Von der Erhebung dieser Steuer wird abgesehen, wenn der Pflanzer das Grundstück vor der Ernte unter amtlicher Aufsicht umpflügt oder umgräbt.

Dritter Abschnitt.

Controle des Rohtabakhandels.

Lagerung des Tabaks.

§ 25. Wer Rohtabakhandel betreiben will, darf seine Vorräthe nur in einer öffentlichen Niederlage oder einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß lagern. Die näheren Bedingungen der Bewilligung und Benutzung von Privatlagern, sowie die besonderen Bestimmungen über die Abfertigung des in die Niederlagen gelangenden und aus denselben zu entnehmenden Tabaks werden vom Bundesrath vorgeschrieben.

Die Abfertigung und die Controle des Tabaks in den Privatlagern erfolgt in den vom Bundesrath zu bestimmenden Grenzen gebührenfrei.

Den Rohtabakhändlern kann von der Steuerbehörde gestattet werden, Rohtabak zum Zweck des Streichens, Entrippens und Auslaugens vorübergehend aus den Niederlageräumen zu entnehmen.

Bezug und Verkauf von Tabak.

§ 26. Die Rohtabakhändler dürfen Rohtabak, entrippte Blätter und Abfälle im Inlande nur von Pflanzern, anderen Rohtabakhändlern oder Fabrikanten beziehen und nur an andere Rohtabakhändler oder an Fabrikanten absetzen; außerdem ist ihnen der Bezug aus und der Absatz nach dem Auslande gestattet. Die Versendung erfolgt unter amtlicher Controle. Der Bundesrath bestimmt, unter welchen Bedingungen Proben aus dem Lager entnommen werden können.

Versteuerung heimlich in den Verkehr gebrachten Tabaks.

§ 27. Für Tabak, welcher aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Controle entzogen ist, ist die Steuer, wenn nachweislich nur inländischer Tabak gelagert war, nach dem Satze von 70 Mk., im Uebrigen nach dem Satze von 120 Mark für 100 Kg. baar zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Controle der Tabakfabrikation.

Nachweisung der Betriebsräume und Aufbewahrung des Tabaks.

§ 28. Wer Fabrikation von Tabak betreiben will, hat mit der Betriebsanmeldung (§ 13) eine Nachweisung der Räume einzureichen, in denen Rohtabak, entrippte Blätter, Tabakabfälle, Tabak-Surrogate, Saucen, oder sonstige Hilfsstoffe gelagert, Tabakfabrikation betrieben oder die Fabrikate aufbewahrt werden sollen.

§ 29. In anderen als den angemeldeten Räumen dürfen die in § 28 aufgeführten Stoffe und Fabrikate nicht aufbewahrt und Tabakfabrikation nicht betrieben werden. Doch kann dem Fabrikanten die Lagerung von Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß nach Maßgabe der Bestimmungen in § 25 gestattet werden.

Fabrikanten, welche Rohtabakhandel treiben, haben ihre Vorräthe an Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen, mit Ausnahme der zur Fabrikation bestimmten Mengen in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß zu lagern. Der gelegentliche Verkauf einzelner Mengen begründet diese Verpflichtung nicht.

Der Fabrikant darf zur Herstellung seiner Fabrikate Arbeiter außerhalb der Fabrik beschäftigen (Hausarbeiter) und ihnen zu diesem Zweck Tabak verabfolgen. Die Steuerbehörde ist befugt, wo die von dem Fabrikanten zur Controle der Arbeiter getroffenen Einrichtungen nicht ausreichend erscheinen, besondere Controlmaßregeln anzuordnen.

§ [illegible] Will der Fabrikant in Bezug auf die Fabrikräume Aenderungen vornehmen, so ist dies vorher der Steuerbehörde anzuzeigen.

Beschränkungen für den Bezug und den Absatz von Tabak.

§ 31. Der Fabrikant darf Rohtabak, Halbfabrikate und Abfälle nur von solchen Personen, welche nach § 42 Absatz 1 zum Besitze berechtigt sind, Ganzfabrikate nur von Fabrikanten beziehen und Rohtabak, entrippte Blätter und Abfälle nur an Rohtabakhändler oder Fabrikanten, sonstige Halbfabrikate nur an Fabrikanten absetzen; außerdem ist ihm der Bezug aus und der Absatz nach dem Auslande gestattet.

Die Versendung erfolgt unter amtlicher Controle.

Buchführung.

§ 32. Der Fabrikant hat über seinen Betrieb Bücher (Fabrikationsbücher) nach näherer Anordnung der Steuerbehörde zu führen, aus denen jederzeit

1) der Zugang von Rohtabak, entrippten Blättern, Halb- und Ganzfabrikaten, Abfällen, Surrogaten, Saucen und sonstigen Hilfsstoffen,
2) die Menge der hergestellten Halb- und Ganzfabrikate, sowie die entstandenen Abfälle und ihre Verwendung,
3) der Abgang von Rohtabak, entrippten Blättern, Halb-

und Ganzfabrikaten, Abfällen, Surrogaten, Saucen und sonstigen Hilfsstoffen

ersetzen werden können.

Soweit für die Zu- und Abgänge die amtliche Controle vorgeschrieben ist (§§ 26, 31), sind sie durch die bezüglichen amtlichen Bescheinigungen zu belegen; für andere Zu- und Abgänge, soweit die letzteren nicht im Facturenbuche (§ 23) nachgewiesen sind, kann die Beibringung von Belägen bei den Bestandsaufnahmen (§ 36) gefordert werden.

Die Fabrikationsbücher, sowie das Facturenbuch nebst den zugehörigen Belägen (§ 33) sind mindestens drei Jahre nach der letzten darin bewirkten Eintragung aufzubewahren.

§ 33. Ueber den Absatz von Fabrikaten im Zollgebiet hat der Fabrikant nach den vom Bundesrath zu erlassenden Vorschriften Facturen auszustellen.

Vor der Entfernung der Fabrikate aus der Fabrik sind die Angaben der Facturen in ein von dem Fabrikanten zu führendes Facturenbuch einzutragen, welchem demnächst die von den Empfängern zurückgesandten, als richtig anerkannten Facturen (§ 40) als Beläge beizufügen sind.

Soweit die Fabrikate bereits versteuert oder verzollt sind, ist im Facturenbuche hierauf hinzuweisen.

Fabrikate, welche der Fabrikant selbst verbraucht oder unentgeltlich abgibt, hat er ebenfalls in dem Facturenbuche zu vermerken und dabei die nach § 5 Absatz 2 der Versteuerung zu Grunde zu legenden Preise anzugeben.

Ueber Fabrikate, welche der Fabrikant an seine besondere, von der Fabrik getrennte offene Kleinverkaufsstelle abgibt, hat derselbe Facturen nach den von ihm zu bestimmenden Kleinhandelspreisen auszustellen und dem Geschäftsführer der betreffenden Verkaufsstelle (§ 13 Absatz 3) zu übersenden. In dem Facturenbuche sind neben den Kleinhandelspreisen die gemäß § 5 Absatz 3 der Versteuerung zu Grunde zu legenden Preise anzugeben.

§ 34. Auszüge aus dem Facturenbuche sind periodisch der Steuerhebestelle behufs der Festsetzung und Erhebung der Steuer vorzulegen.

§ 35. Die richtige Führung der Fabrikationsbücher und ihre Uebereinstimmung mit dem Facturenbuche, sowie den von den Käufern und den Geschäftsführern der Fabrikanten zurückgestellten Facturen (§ 40) und den von den Händlern und Geschäftsführern geführten Anschreibungen (§ 41) unterliegen der Controle der Steuerverwaltung. Den Oberbeamten ist außerdem die Einsicht der übrigen auf die Fabrikation und den Absatz bezüglichen Geschäftsbücher des Fabrikanten jederzeit gestattet.

Bestandsaufnahmen.

§ 36. Von der Bezirks-Steuerbehörde ist einmal im Jahre, sowie im Falle der Aufgabe des Geschäftsbetriebes die Menge der vorhandenen Rohtabake, Halb- und Ganzfabrikate, Abfälle, Surrogate, Saucen und sonstigen Hilfsstoffe durch Bestandsaufnahme festzustellen und das Ergebniß mit dem zu diesem Zweck vorzunehmenden Abschlusse der Fabrikationsbücher zu vergleichen.

Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme hat die Steuerbehörde zu bestimmen, dabei jedoch auf die Wünsche des Fabrikanten billige Rücksicht zu nehmen und es thunlichst so einzurichten, daß die Bestandsaufnahme mit der Inventur seitens des Fabrikanten verbunden wird.

Der Steuerbehörde steht es außerdem frei, jederzeit zu einer außerordentlichen Bestandsaufnahme zu schreiten.

Behandlung von Fehlmengen.

§ 37. Bei Bestandsaufnahmen oder auf anderem Wege festgestellte Fehlmengen an Rohtabak, Abfällen, Halb- und Ganzfabrikaten können in den Fabrikationsbüchern in Abgang gestellt werden, wenn dafür von dem Fabrikanten eine genügende Aufklärung gegeben werden kann. Im anderen Falle sind die Fehlmengen zur Versteuerung zu ziehen.

Bestehen Zweifel darüber, welcher Art von Fabrikaten die Fehlmengen angehören, so ist von ihnen eine Steuer von 120 Mark für 100 Kg. zu erheben; anderenfalls sind der Steuerberechnung die regelmäßigen Facturenpreise der betreffenden Art von Fabrikaten zu Grunde zu legen.

Außerordentliche Controlmaßregeln.

§. 38. Fabrikanten, welche die vorgeschriebenen Bücher nicht ordnungsmäßig führen oder wegen Defraudation der Tabaksteuer bestraft sind, können von der Steuerbehörde besonderen Controlen unterworfen werden.

Bei fortgesetzter Unregelmäßigkeit in der Buchführung oder nach Bestrafung wegen absichtlicher Steuerdefraudation kann der Fabrikant angehalten werden, sein Rohtabaklager und seine Fabrikationsräume ganz oder theilweise, auf bestimmte Zeit oder dauernd unter amtlichen Mitverschluß zu stellen und die Kosten der anzuordnenden ständigen Bewachung und Controle des Betriebes zu erstatten. In solchen Fällen kann die Anschreibung der Zu- und Abgänge, sowie die Führung des Facturenbuches den controlirenden Beamten übertragen werden, welchen die Facturen vor der Entfernung der Fabrikate aus der Fabrik vorzulegen sind.

Auf Antrag des Fabrikanten kann auch in anderen Fällen die ständige amtliche Ueberwachung der Fabrik gegen Uebernahme der Bewachungskosten gestattet werden.

Kleinbetriebe.

§ 39. Für Betriebe, in welchen nicht mehr als 6 Personen beschäftigt und nur Cigarren zum eigenen Vertriebe des Unternehmers im Kleinhandel oder zum Absatz an solche Personen hergestellt werden, welche Tabakfabrikate ausschließlich im Kleinhandel vertreiben, kann nach Maßgabe der vom Bundesrath zu treffenden Bestimmungen eine Erleichterung in der Buchführung gewährt oder die Entrichtung der Steuer im Wege der Abfindung angeordnet werden.

Fünfter Abschnitt.

Sonstige Vorschriften zur Controle der Steuer.

Verpflichtung zur Anerkennung und Zurückstellung der Facturen.

§ 40. Wer aus einer Tabakfabrik Fabrikate bezieht, hat die erhaltene Factura mit dem Vermerk zu versehen, daß der angegebene Preis für die facturirte Waare in Rechnung gestellt worden sei. Die Factura ist sodann dem Fabrikanten binnen längstens 10 Tagen zurückzustellen.

Derselben Verpflichtung unterliegt auch der Geschäftsführer des Fabrikanten (§ 13 Absatz 3) bezüglich der von dem letzteren erhaltenen Facturen.

Anschreibung über erhaltene Facturen.

§ 41. Händler mit Fabrikaten, d. h. Personen, welche gewerbsmäßig fertige Tabakfabrikate feilhalten, sowie Geschäftsführer solcher Fabrikanten, welche Fabrikate im Kleinhandel in besonderen von der Fabrik getrennten offenen Verkaufsstellen absetzen (§ 13 Absatz 3), haben über die ihnen zugegangenen Facturen nach Vorschrift der Steuerbehörde Anschreibungen zu führen und dieselben den Steuerbeamten auf Erfordern zur Fertigung von Auszügen vorzulegen.

Die Bücher, welche die im Absatz 1 vorgeschriebenen Anschreibungen enthalten, sind mindestens drei Jahre nach der letzten darin gemachten Eintragung aufzubewahren.

Beschränkung für den Besitz von Tabak.

§ 42. Der Besitz von Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen ist nur Pflanzern, Rohtabakhändlern, Fabrikanten und wissenschaftlichen Anstalten, der Besitz von sonstigen Halbfabrikaten nur Fabrikanten gestattet.

Findet sich solcher Tabak in anderem Besitz, so wird derselbe zum Satz von 120 Mk. für 100 Kg. zur Versteuerung gezogen.

Auch gepfändeter, oder zu einer Erb- oder Concursmasse gehöriger Tabak darf nur an solche Personen veräußert werden, die nach Absatz 1 zum Besitze berechtigt sind. Gelangt solcher Tabak an eine nach Absatz 1 nicht zum Besitze berechtigte Person, so ist dies der Steuerbehörde alsbald anzuzeigen, welche den Tabak bis zur Veräußerung an eine nach Absatz 1 berechtigte Person unter amtliche Controle nimmt.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Defraudation der Steuer.

§ 43. Wer es unternimmt, die Steuer zu hinterziehen oder eine Vergütung des Zolls zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 44. Der Defraudation der Steuer wird insbesondere schuldig:

a. ein Pflanzer oder derjenige, auf welchen die Verpflichtungen eines solchen übergegangen sind,

1) wenn er unterläßt, die im § 16 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzter Grundstücke rechtzeitig zu bewirken.

2) wenn er bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfälle entstandenen Verlustes (§ 21, Absatz 3) die noch vorhandene Tabakmenge nicht vollständig angibt oder sonst unrichtige Angaben macht, durch welche das Steuerinteresse geschädigt oder gefährdet wird.

3) wenn er die Verpflichtung, den Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht oder nicht vollständig erfüllt, oder vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des geernteten Tabaks ohne Genehmigung der Steuerbehörde ganz oder theilweise entäußert.

4) wenn er nach dem im § 23 Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkt eine Nachernte ohne vorgängige Anzeige erzielt oder den durch die Nachernte gewonnenen Tabak der vorgeschriebenen Verwiegung ganz oder theilweise entzieht,

5) wenn er den geernteten Tabak an andere Personen veräußert, als nach § 19 zulässig ist, oder wenn er über die Personen, denen er den Tabak verkauft hat, oder die Menge des an jede einzelne von ihnen verkauften Tabaks der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

b. ein Rohtabakhändler,

1) wenn er Rohtabak, entrippte Blätter oder Abfälle anderswo als in einer öffentlichen Niederlage oder einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager lagert,

2) wenn er Rohtabak, entrippte Blätter oder Abfälle von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 25 zulässig ist;

c. ein Fabrikant,

1) wenn er Rohtabak, Halb- oder Ganzfabrikate oder Abfälle von anderen Personen bezieht oder an andere Personen absetzt, als nach § 31 zulässig ist,

2) wenn er Rohtabak, Halb- oder Ganzfabrikate oder Abfälle, außerhalb der hierzu gestatteten Räume lagert,

3) wenn Fabrikate aus seiner Fabrik entfernt werden, welche in das vorgeschriebene Facturenbuch nicht eingetragen sind,

4) wenn er die in seine Fabrik gelangenden Tabake, Saucen, Halb- oder Ganzfabrikate, Abfälle oder Surrogate in seine Fabrikationsbücher überhaupt nicht oder in zu geringer Menge einträgt oder in die Fabrikationsbücher sonstige unrichtige Eintragungen macht, wodurch die Erhebung der zu entrichtenden Steuer gefährdet wird,

5) wenn er über die abgesetzten Fabrikate keine oder unrichtige oder sonst zur Täuschung der Steuerbehörde geeignete Facturen ausstellt oder unrichtige Eintragungen in das Facturenbuch macht,

6) wenn er über die Verkaufspreise im Kleinhandel (§ 5 Absatz 3) unrichtige Angaben macht;

d. ein Empfänger von Fabrikaten sowie ein Geschäftsführer (§ 13 Absatz 3), welcher die ihm seitens des Fabrikanten zugegangene Factura wahrheitswidrig als richtig anerkennt (§ 40);

e. wer den Bestimmungen des § 42 zuwider Tabak in seinem Besitze hat.

§ 45. Der Defraudation wird es gleich geachtet, wenn Jemand Tabak, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Tabaksteuer verübt worden, erwirbt oder in Verkehr bringt.

§ 46. Das Dasein der Defraudation wird in den durch §§ 44, 45 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 56 statt.

Strafe der Defraudation der Steuer.

§ 47. Wer eine Defraudation begeht, hat neben der Einziehung der Rohtabake, Halb- oder Ganzfabrikate oder Abfälle, in Bezug auf welche die Handlung begangen ist, eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer oder der zu viel beanspruchten Zollvergütung gleichkommt, mindestens aber 30 Mk. beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen beziehungsweise der zur Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Die vorenthaltene Steuer ist, soweit sie nicht nach dem Werth der Fabrikate festgestellt werden kann, für nachweislich inländischen Tabak zum Satz von 70 Mk., im Uebrigen zum Satz von 120 Mk. für 100 Klg. zu berechnen.

§ 48. Gegen Fabrikanten, deren Betriebsleiter und Geschäftsführer (§ 13, Absatz 2 und 3) soll die nach § 47 verwirkte Strafe nicht auf einen geringeren Betrag als 100 Mk. festgesetzt werden. Liegt eine in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangene Defraudation vor, so beträgt die Strafe wenigstens 500 Mark.

§ 49. Die Geldstrafe nach §§ 47, 48 wird um die Hälfte erhöht, wenn die Tabake oder Fabrikate in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen worden sind.

§ 50. Wenn die Einziehung selbst nicht möglich ist, wird an ihrer Stelle auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und falls dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung von zehn bis zehntausend Mark erkannt.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer oder der zu viel beanspruchten Zollvergütung nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer oder der Zollvergütung eine Geldstrafe bis zu fünfundzwanzigtausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark zu bestrafen.

§ 51. In denjenigen Fällen, die nach §§ 135, 136 des Vereinszollgesetzes als Zolldefraudation zu bestrafen sind, tritt sofern es sich um unbearbeitete Tabakblätter oder Stengel handelt, der Strafe der Zolldefraudation die Strafe der Defraudation der Tabaksteuer hinzu.

Der Berechnung dieser Strafe ist eine Steuer von 120 M. für 100 Kg. zu Grunde zu legen.

Erhöhung der Defraudationsstrafe im Rückfalle.

§ 52. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorausgegangener Bestrafung wird die nach §§ 47 bis 51 neben der Einziehung verwirkte Geldstrafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängniß bis zu 2 Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 53. Die Rückfallstrafe (§ 52) ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dagegen ist sie ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§ 54. Wird ein Rohtabakhändler, Fabrikant, Betriebsleiter oder Geschäftsführer (§ 13 Absatz 2 und 3) wegen Defraudation im Rückfall verurtheilt, so kann ihm von der obersten Landesfinanzbehörde untersagt werden, das Gewerbe

neten Art selbst zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen oder als Betriebsleiter oder Geschäftsführer für ein solches thätig zu sein.

Strafe der unterlassenen Betriebsanmeldung des Fabrikanten.

§ 55. Wer Tabakfabrikation betreibt, bevor er diesen Betrieb bei der Steuerbehörde angemeldet und von dieser eine Bescheinigung über die Anmeldung erhalten hat, hat neben der etwaigen Defraudationsstrafe die Einziehung aller in den Fabrikräumen vorhandenen Vorräthe und der zur Tabakfabrikation dienenden Geräthe und Maschinen, sowie eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark verwirkt.

Ordnungsstrafen.

§ 56. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation oder des § 55 verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu eintausend Mark geahndet.

§ 57. Mit Ordnungsstrafe (§ 56) wird ferner belegt:

1) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Ueberwachung der Tabaksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amts in Bezug auf die Tabaksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand des § 113 oder des § 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen.

§ 58. Treffen mit einer Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter nur mit Ordnungsstrafe bedrohter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verwaltungvorschriften soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§ 59. Pflanzer, Rohtabakhändler, Fabrikanten, Commissionäre, und Betriebsleiter (§ 13 Absatz 2) haben für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigem in ihrem Dienst oder Lohn stehenden Personen, sowie von ihren Familien- und Haushaltungsmitgliedern nach diesem Gesetz verwirkten Geldstrafen und Prozeßkosten, sowie die nachzuzahlende Steuer im Fall des Unvermögens des eigentlichen Schuldigen zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt ist, so haften sie nur für die Steuer. Diese Erleichterung tritt bei Corporationen und Gesellschaften nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, daß weder ein Mitglied des Vorstandes noch der Betriebsleiter um die Zuwiderhandlung gewußt hat.

Ist die Geldstrafe von dem eigentlichen Schuldigen nicht beizutreiben, so hängt es von der Verwaltung ab, ob der nach dem vorigen Absatz hierfür Verhaftete in Anspruch genommen, oder ob an dem eigentlichen Schuldigen die an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll.

Zwangsmaßregeln.

§ 60. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Erfüllung der in §§ 40, 41 vorgeschriebenen Verpflichtung durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünftausend Mark erzwingen. So kann ferner die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen anderweiten Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch dann, wenn die Pflichtigen eine vorgeschriebene Einrichtung zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

§ 61. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches; jedoch darf die Freiheitsstrafe bei einer Defraudation im ersten Falle sechs Monate, im ersten Rückfall ein Jahr und im ferneren Rückfall zwei Jahre, im Falle des § 55 sechs Monate, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung, sowie in den Fällen des § 60 drei Monate nicht übersteigen.

Verjährung der Strafverfolgung.

§ 62. Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

Strafverfahren.

§ 63. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen Staat zu, von dessen Behörden die Entscheidung erlassen ist.

§ 64. Jede von einer nach § 63 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer ausgedehnt werden, welche anderen Bundesstaaten angehören.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregeln zur Ausführung kommen sollen.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, die zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen dienlich sind.

Dritter Theil.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 65. Mit den in §§ 66, 67 gedachten Maßgaben tritt dieses Gesetz am 1. August 1895 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Tabaks im Zollgebiet zur Zeit bestehen.

§ 66. Die Bestimmungen in §§ 16 bis 24 des Gesetzes treten am 1. April 1895 für denjenigen Tabak in Kraft, welcher von diesem Tag ab im Zollgebiet gepflanzt wird.

Am 1. Juli 1895 haben Pflanzer die noch in ihrem Besitz befindlichen, in den Vorjahren erzeugten Tabakmengen der Steuerbehörde nach Gewicht anzumelden. Für diese Tabakmengen treten die Vorschriften der §§ 17 bis 22 mit dem bezeichneten Tage in Kraft. Insoweit von ihnen bereits die Tabaksteuer nach dem Gesetz vom 16. Juli 1879 entrichtet ist, ist dieselbe baar oder durch Anrechnung auf etwa gewährten Credit nach den nachstehenden Sätzen zurückzuzahlen:

für 100 Kg. netto

unfermentirten Rohtabak . . . 36 Mk.

fermentirten Rohtabak . . . . 45 Mk.

Für Stengel und Abfälle wird eine Zurückzahlung nicht ge-

MARCHIVUM

Auf diejenigen Pflanzer, deren Pflanzungen zur Flächensteuer veranlagt waren, finden die Bestimmungen im Absatz 2 keine Anwendung.

§ 67. Rohtabakhändler und Fabrikanten haben die im § 13 vorgeschriebene Anmeldung ihres Betriebes spätestens am 1. Juli 1895 und bei späterem Beginn des Betriebes spätestens am dritten Tage vor der Eröffnung zu bewirken.

Rohtabakhändler haben gleichzeitig ihre Vorräthe an inländischem und ausländischem Rohtabak, entrippten Blättern und Abfällen zur Niederlage anzumelden. Fabrikanten haben an dem vorbezeichneten Termin die Anmeldung der Fabrikräume (§ 28) zu bewirken und zugleich der Steuerhebestelle eine Nachweisung der vorhandenen Bestände an Rohtabak, Halb- und Ganzfabrikaten, Saucen, Surrogaten und Abfällen einzureichen. Die Vorschriften der §§ 19 bis 39 mit Ausnahme derjenigen, welche die Ausstellung von Fakturen und die Führung des Fakturenbuchs betreffen, treten für sie mit dem bezeichneten Tage in Kraft.

Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Rohtabakhändlern und Fabrikanten vorhandenen Vorräthe an Tabakblättern, an ausländischen Tabakstrengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, sowie an ausländischen Tabaksaucen, sowie für die an diesem Tage bei Fabrikanten innerhalb der angemeldeten Fabrikräume vorhandenen Vorräthe an im Zollgebiet hergestellten Fabrikaten wird der gezahlte Zoll beziehungsweise die gezahlte Steuer baar oder durch Anrechnung auf etwa gewährten Credit nach den folgenden Sätzen zurückgezahlt:

für 100 Kg. netto	
unfermentirten Rohtabak	36 M.
fermentirten	45 „
entrippte Blätter	49 „
ausländische Tabaksaucen	45 „
Cigarren	56 „
Cigaretten:	
1) ohne Mundstück	49 „
2) mit Mundstück	34 „
Rauchtabak:	
1) ganz aus Blättern oder ganz aus Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, oder aus einem Gemisch beider	49 „
2) überwiegend aus Blättern oder überwiegend aus Stengeln, welche nachweislich als solche verzollt sind, oder überwiegend aus einem Gemisch beider	32 „
3) anderer	12 „
Schnupftabak	26 „
Kautabak	43 „

Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Vorräthe an halbfertigen Fabrikaten bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die zu zahlende Vergütung nach Verhältniß der vorstehenden Sätze.

Für im Ausland hergestellte Fabrikate, für andere als die oben bezeichneten Stengel, sowie für Abfälle von der Fabrikation wird eine Rückzahlung nicht geleistet.

§ 68. Fabrikate, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes sich außerhalb der von Fabrikanten nach § 28 angemeldeten Betriebsräume befinden, unterliegen einer Nachsteuer, gleichviel, ob der Inhaber ein Handel- oder Gewerbtreibender ist oder nicht.

Die Nachsteuer beträgt:

für Cigarren	6 M.	für das Tausend,
„ Cigaretten	3 „	„ „ „
„ Rauchtabak	16 „	„ 100 Kg. netto
„ Schnupftabak	24 „	„ „ „ „ „
„ Kautabak	64 „	„ „ „ „ „

Auf Antrag kann statt der Nachsteuer nach den vorstehend festgesetzten Sätzen die Tabaksteuer nach § 5 von dem nachweislich gezahlten Preise mit der Maßgabe erhoben werden, daß vor Berechnung der Steuer der nachweislich gezahlte Preis um die im § 67 festgesetzte Vergütung gekürzt und von dem berechneten Steuerbetrage die vorbezeichnete Vergütung in Abzug gebracht wird. Hierbei ist die im § 67 für Cigarren und Cigaretten festgesetzte Vergütung mit 3 M. 36 Pf. für das Tausend Cigarren und mit 60 Pf. für das Tausend Cigaretten (ohne oder mit Mundstück) in Ansatz zu bringen.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann für Vorräthe, deren Verkaufswerth aus besonderen Gründen wesentlich verringert ist, eine Ermäßigung der Nachsteuer gewährt werden. Das Gleiche gilt für Vorräthe kleinerer Händler, sofern dieselben deren regelmäßigen Bestand nicht überschreiten. Auch sonstige, betreffs der Nachsteuer erforderliche Erleichterungen zuzulassen, ist der Bundesrath ermächtigt.

§ 69. Die Nachsteuer bleibt unerhoben von Fabrikaten, welche unter amtlicher Controle ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage oder auf ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager gebracht werden; für solche Fabrikate ist die Ausfuhrvergütung nach den bisher geltenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 70. Von der Nachsteuer sind befreit:

a. für den eigenen Verbrauch bestimmte Vorräthe, wenn die Gesammtmenge nicht mehr als 5 kg beträgt.

Inhaber größerer Mengen haben keinen Anspruch auf Abzug der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Mengen.

b. Fabrikate, welche unter amtlicher Controle denaturirt oder vernichtet werden.

§ 71. Die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Inhaber der nachsteuerpflichtigen Fabrikate ob. Der letztere hat die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in seinem Besitz befindlichen Vorräthe an Fabrikaten, sowie die später an ihn gelangenden Sendungen von Fabrikaten, welche der Tabaksteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes noch nicht unterlegen haben, der Steuerbehörde anzumelden.

§ 72. Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden, soweit nöthig nach vorgängiger Revision, durch die Steuerbehörde festgesetzt. Die bei der Revision erforderlichen Handleistungen hat der Inhaber der nachsteuerpflichtigen Fabrikate auf Verlangen zu leisten oder auf seine Kosten leisten zu lassen.

§ 73. Die näheren Bestimmungen über die Controle, Erhebung und Creditirung der Nachsteuer erläßt der Bundesrath.

§ 74. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider Fabrikate zur Nachsteuererhebung nicht oder nicht vollständig anmeldet, macht sich der Nachsteuerdefraudation schuldig. Dieselbe zieht die gleiche Bestrafung wie die Defraudation eines der Nachsteuer gleichkommenden Tabaksteuerbetrages nach sich.

Wird festgestellt, daß eine Nachsteuerdefraudation nicht hat verübt werden können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 58 statt.

§ 75. Die in Beziehung auf das Strafverfahren im § 68 getroffenen Bestimmungen finden auch auf das Verfahren wegen Nachsteuerdefraudation Anwendung.

Ich hab' mir dabei nichts gedacht.

Eine Betrachtung von C. Zoeller-Lionheart.

Nachdruck verboten.

„Du fragst mich, Freund, wie alles Das kommen konnte? dieses blutige Finale langjähriger Freundschaft? dieses fürchterliche Familiendrama? Ist es Dir nicht tausendmal in der Gesellschaft begegnet, daß man ehrentödtende Bemerkungen über Diesen und Jenen leichtfertig hinwarf, und man Dir, wenn Du den frivolen Mund zur Rechenschaft zogst, ganz harmlos antwortete: „Ich hab' mir nichts gedacht dabei, als ich — die „amüsante" Geschichte weiter erzählte; — ob sie wahr ist kann ich nicht verbürgen."

Deinem Nächsten ein körperlich Leid anthun würdest Du bei Leibe nicht, aber gedankenlos nachsprechen — Hand auf's Herz — thatest Du auch schon, ließest auch Deinen Geist in leichter boshafter Andeutung auf Kosten eines Anderen spielen!

Wer von uns blieb ganz rein davon — und doch, wie tief erschrocken würden wir sein, wenn wir damit nur annäherndes Unheil anrichteten, wie hier gestiftet.

„Ich hab' mir nichts gedacht dabei," entschuldigt sich der Gedankenlose, wenn er durch unbedachte Offenherzigkeit verletzt, der Cholerische, wenn er mit überraschem Wort bis in die Seele trifft, der Verleumder, der weiter trägt, was er gehört.

Wir sollen eben denken, wir sollen überlegen, was wir thun und sagen, wir sollen nicht wie unvernünftige Kinder handeln oder plappern und für das Unglück, das wir angerichtet, die haltloseste Entschuldigung vorbringen: „Ich hab' mir nichts dabei gedacht." — Du findest mich noch so aufgeregt über das neueste Resultat dieser Gedankenlosigkeitssünde, daß ich meinem Herzen erst in einem allgemeinen Empörungsschrei Luft machen mußte, ehe ich meine Behauptung durch dieses besondere Beispiel bekräftige. Dir sind nur die Zeitungsnotizen geworden, hier lasse ich die Einzelheiten über den traurigen Fall nachfolgen.

Du weißt noch von der Kadettenanstalt her, wie treue Kameraden unsere beiden lieben Freunde Clemens und Felix waren. Sie blieben es ihr ganzes Leben hindurch, nur daß sich aus der instinktiven Knabenzusammengehörigkeit eine auf gegenseitige Werthschätzung gegründete Freundschaft ausbildete.

Vor einem Jahre führten sie dienstliche Verhältnisse wieder zusammen, nachdem sie lange Zeit örtlich getrennt waren. Clemens hatte inzwischen geheirathet, Du weißt, nach welch großen Schwierigkeiten, die aus der fehlenden Heirathszulage entsprangen. Felix war noch der liebenswürdige Allerweltscourmacher und Schwerenöther, als den wir ihn schon als Fähnrich kannten.

Natürlich machte er seiner Cheffin mörderisch den Hof und brachte meinen Vorhaltungen sein leichtsinniges: „Ich denke mir gar nichts dabei" entgegen. Der sonst so überskrupulöse und schwerfällige Clemens hatte aber eine so hohe Meinung von der hohen Ehrenhaftigkeit seines Freundes und der Reinheit seiner bildschönen Frau, daß ihn das aus seiner ernsten Ruhe nie aufgestört hätte.

Nun aber kam der zweite Fehler der Gedankenlosigkeit, mit der gegeben und angenommen wurde. Clemens war zum Manöver und von dort machte er einen Abstecher zu seiner Mutter. Margots Geburtstag fiel in diese Zeit. Felix überschüttete sie mit Blumen und unter die zarte Aufmerksamkeit hatte er ein Geschenk von namhaftem Werth, einen sehr kostbaren Brillantring versteckt, den sie häufig an ihm bewundert hatte.

Er gab so gern, er war so reich, derartige Gelüste der jungen Frau befriedigen zu können.

Er gab, dem freien Herzenszuge folgend, von seinem Ueberflusse, ohne sich was dabei zu denken, aber Andere thaten es dafür.

Die beste Freundin Margot's erzählte das nackte Faktum (ohne sich was dabei zu denken, behauptet sie heute) mit einem ganz kleinen bedeutsamen Lächeln auf dem Pier in Ostende zwischen zwei Löffeln Fruchteis, die sie über die mordenden Lippen gleiten ließ; die Kommandeuse zog die Augenbrauen in die Höh' und schwieg vielsagend. Margot's Mama schrieb einen tadelnd scharfen Brief an das verzogene Töchterchen und befahl ihr, den Ring sofort zurückzugeben, und rieth, dem strengen Clemens lieber gar nichts von dem „kindischen Handeln" zu sagen. Die verschüchterte Margot überredete in Folge des unvernünftigen Rathes der ängstlichen Mama den widerstrebenden Freund so lange, bis er endlich nachgab und versprach, Clemens gegenüber Schweigen zu bewahren. Fürchterliche Früchte mußte das Alles tragen, weil die Heimlichkeit zwischen den beiden Hauptpersonen des Dramas sie unfrei in ihrem Benehmen zu einander erscheinen ließ, wenn Clemens anwesend war. Felix zog sich in dem peinlichen Gefühl allmählich von dem intimen täglichen Verkehr zurück, und seine verlegenen Entschuldigungen konnten dem Argwohn sicher gut als Schuldbewußtsein gelten. Wenigstens faßte die Welt es so auf. In der Gesellschaft coursirte seitdem mit hämischen Randbemerkungen die Geschichte des verschwundenen Brillantringes, den weder Felix noch Margot tragen. Nur hat die schöpferische Phantasie der wohlmeinenden guten Gesellschaft zu dem einen Solitär inzwischen eine ganze Kette hinzugedichtet, die man vergeblich am Hals der jungen Frau sucht.

Als die Saison begann, begegnete die vielumfeierte junge Hauptmannsfrau bei einem Regimentsfest sehr kühlen Blicken, die Kommandeuse schnitt sie, die unverheiratheten Herren waren noch galanter als sonst, aber mit einem eigenen Ton und Lächeln, die wie eine Beleidigung wirkten.

Clemens sah sich die Sache anfangs schief betreten an, wollte seinen Ohren und Augen nicht trauen, dann stürzte ihm das stolze Blut jäh ins Gesicht, und er ging mit einer Verbeugung stramm auf die Kommandeuse zu.

Sie empfing ihn mit gewohntem gnädigem Wohlwollen.

„Wollen Frau Oberst nunmehr auch meiner Frau die bisher vergeblich versuchte Begrüßung gestatten?" fragte er in straff militärischer Diensthaltung.

„Bedaure," lehnte sie kühl ab.

Er verbeugte sich steif und ging sofort, den Oberst aufzusuchen.

Zwischen den beiden Herren soll es zu einer sehr heftigen Scene gekommen sein. Da sie keine Zeugen hatte, weiß man nur, daß der Oberst sich mit dem Benehmen seiner Gemahlin vollkommen einverstanden erklärte, da man keine Damen im Regiment dulden dürfe, die Brillanten von Hausfreunden annähmen.

„Auch wenn es mit Wissen und Willen des Ehemannes geschieht?" wollen Einige aus den heftig erregten Stimmen herausgehört haben.

Was zu Hause vorging, weiß Keiner. — Clemens raste; die arme kleine Frau zerfloß in Thränen, und dann stürmte Felix ins Haus, und wieder gab es laute Worte. Aber schließlich muß doch eine Versöhnung stattgefunden haben, denn als der Ehrenrath, dem Clemens die schwere Beleidigung des Obersten vorlegte, bald darauf zu seinen Gunsten entschied und der Oberst sich ihm zur Verfügung stellte, diente Felix ihm als Kartellträger.

Den schrecklichen Ausgang kennst Du. Der Unschuldigste in der ganzen traurigen Geschichte, Clemens, mußte diese Kette von Gedankenlosigkeiten mit seinem Leben bezahlen, aber auch das Dasein von Felix ist verwüstet und die arme kleine Frau hat man in eine Anstalt geführt, die sich mit dem Namen „für Nervenkranke" schmeicheln läßt.

Und nun schaue zurück auf diese heillose Kette, wie sie Glied in Glied schließt. Gedankenlos macht Felix den Hof und gibt den Leuten den ersten Anstoß zu reden; ohne sich was dabei zu denken, macht er ein eigentlich unpassendes Geschenk und in kindischer Unüberlegtheit nimmt Margot es an.

Ohne sich was dabei zu denken erzählt Frau Clotilde, die sich jetzt über die Resultate die Haare raufen möchte und jedem versichert: sie habe ja nie etwas Schlimmes gedacht — es Gott und der Welt, und die Mama, die es tieferschrocken auf Umwegen erfährt, räth zu dem Unbedachtesten, was überhaupt geschehen konnte: Verheimlichung vor dem Gestrengen.

Ohne Absichtlichkeit behandelt die Welt die arme kleine Frau in einer Weise, die für den Hauptmann zur Beleidigung wird, und die beiden Ehemänner machen die Sache ihrer Frauen natürlich zu der ihren.

Alle Tage geschieht in aller Unschuld das Gleiche. Wohl uns, daß die harmlose Aussaat nicht immer gleich schädliche Früchte trägt, wohl uns, daß nicht jedes: „Ich hab' mir nichts dabei gedacht!" solche Folgen zeitigt. Wer aber kann bei achtlos hingeworfenem Wort, bei einer unüberlegten Handlung voraussehen, wie der Ausgang ausfällt, welches Ende es sein wird?" . . .

Der erste deutsche Radfahrer.

Von Prof. Dr. med. Hegewald, Meiningen.

Der Theaterplatz in Mannheim ist nicht ohne Bedeutung. An seiner einen Ecke erhebt sich, A 4 die prächtige Jesuitenkirche, die in 13 Jahren vom Erlös des Rheinbrückengeldes erbaut wurde. An diese schöne Kirche schließt sich rechts an das ehemalige Jesuitenkolleg, eine Fortsetzung des 600 m langen Schlosses mit seinen 1500 Fenstern! An demselben Platze, A 2, 5, steht das denkwürdige Haus bei der Theaterecke, wo Sand den Kotzebue ermordete. Dem Theater gegenüber, im ehemaligen Schnuckert'schen Hause, verlebte der nachmalige König Ludwig I. von Bayern einige seiner Kinderjahre, daher die Anhänglichkeit, welche der hochselige Regent für Mannheim stets bewahrte. Das von ihm gegründete, Mannheim gegenüber liegende Ludwigshafen steht auf der Stelle der ehemaligen Rheinschanze, im Mittelalter war das eine der besten Zollstätten am ganzen Rhein (1568).

Das Mannheimer Theater, seit Karl Theodor's Zeiten, Hof- und Nationaltheater genannt, genoß zu allen Zeiten den Ruf eines vorzüglichen Kunstinstitutes, Schiller, Dalberg, Iffland sind die drei Namen, welche in der Geschichte desselben unvergänglich fortleben werden.

Es war an einem Sommerabend des Jahres 1817, als Kotzebues anregendes Stück: „Menschenhaß und Reue" gegeben wurde. In den Zwischenakten begaben sich damals die Orchestermitglieder und sonstige Zuschauer auf den freien Theaterplatz, den damals noch keine Statuen schmückten, um sich zehn Minuten lang zu ergehen. Unter diesen Spaziergängern befand sich auch Karl Drais (sprich Dräß) Freiherr von Sauerbrunn, damals in badischen Staatsdiensten stehend.

Gedankenvoll ging derselbe auf und ab, wie ein Mann, den eine fixe Idee beherrscht und der infolge dessen von der Außenwelt nichts sieht und hört. Da klopfte ihm leise Jemand auf die Schulter, um ihn aus seinen Träumereien zu erwecken. Es war Niemand anders als der Abbé Bauchetet, Aumonier der Frau Großherzogin Stephanie von Baden.

„Ah, ça, mon ami", rief der zungenfertige Franzose aus, „was haben Sie denn, Baron. Gewiß sind Sie wieder einer Erfindung auf der Spur. Heraus mit der Sprache, was ists?" Diese familäre Anrede erklärt sich dadurch, daß Bauchetet und Drais tagtäglich in der Schwan- und Goetzeschen Hofbuchhandlung zusammenkamen, wo sich stets die Schöngeister Mannheim's seit Schiller's Zeiten, zu einer bestimmten Zeit zur Unterhaltung einfanden.

Es muß hier eingefügt werden, daß der Baron Drais stets den Kopf voll Erfindungsprojekten, sowohl reifen als auch unreifen, hatte, und oft unverdienter Weise deshalb verspottet wurde. So hatte er, unter Anderem einen Wagen erfunden, den das Pferd schieben sollte, statt es, wie immer gebräuchlich, vorn anzuspannen. Er hatte einen pneumatischen Apparat erfunden, der sich ebenfalls unpraktisch erwies. Ein andermal war es eine Schnellschreibmaschine, die ihn in Konflikt mit seinem Sekretär Ott brachte, und erst vor Gericht konnte die Sache erledigt werden.

Dabei war Drais ein seelenguter Mensch, wie es ein Beispiel zeigen soll. Spät in d[illegible] von seine

brasilianischen Reise zurückgekommen, wollte er die Seinigen nicht in der Ruhe stören und befahl dem Diener, ihn im Speisezimmer in einen leeren Schrank zu sperren. Am andern Morgen war das Geburtstagsfest seines Vaters, der eine hohe Stellung in der Magistratur einnahm. Der dankbare Sohn wollte ihm eine Ueberraschung sonder Gleichen bescheeren. Als man also beim Frühstück zusammen war, und die Angehörigen auf das Wohl des Präsidenten die Gläser anstießen, sprach dieser: „ach, wäre doch unser Karl auch da!“ Da klang es wie Geisterstimme hohl aus dem Schrank heraus: „Da bin ich Papa, da bin ich.“ Die ganze Gesellschaft wandelte fast eine Ohnmacht an, so erschracken Alle, bis der Diener den Schrank öffnete, in welchem Drais die Nacht mit gebogenen Knieen verbracht hatte. Auch war seine Erscheinung darnach! Alle brachen hierauf in ein schallendes Gelächter aus.

Der Baron schien über die Frage des Aumonier nicht im geringsten ungehalten zu sein, denn er erwiderte demselben: „Mon cher, ich konstruire in Gedanken eine Laufmaschine, die es ermöglicht, weite Distanzen ebenso schnell wie ein Pferd mit seinem Reiter zurückzulegen, ohne Gefahr, in gutem Tempo.“ — „Das wird wohl ein Steckenpferd sein, Baron,“ meinte der Schelm von Aumonier.

„Nicht doch, nicht doch!“ rief Drais begeistert aus, „sehen Sie nur zu, Abbé! Hier zeichne ich mit dem Stock in den Sand die Umrisse der Laufmaschine. Da haben Sie die zwei hintereinander befindlichen Räder, ein hohes und ein niederes; sie werden durch ein Gestell miteinander verbunden. Denken Sie sich hier in der Mitte einen Sitz als Sattel nebst Bügel zum Aufstämmen der Hände angebracht.“

„Wie wird aber die Maschine in Bewegung gebracht?“ unterbrach Bauchetet den guten Drais. „Mon dieu, c'est bien simple,“ rief der Erfinder aus, „avec les pieds.“ „Der Fahrende stößt abwechselnd mit den Füßen gegen die Erde.“

„Vous êtes un phenix, baron,“ antwortete der Abbé mit ironischen Lächeln, „schicken Sie mir den Plan Ihrer Laufmaschine, wohl besser gesagt Ihrer Draisine, ich werde das Ding in Paris zu verwerthen wissen.“

In diesem Augenblick ertönte die Schelle des Regisseurs und Alle, Orchestermitglieder und Zuschauer, eilten auf ihre Plätze, ebenso Drais und Bauchetet. Der Theaterplatz war wieder menschenleer.

Wenige Tage darauf schickte Drais seine Zeichnung dem Bauchetet und dieser sie nach Paris, wo sie fünfzig Jahre lang, bis zum Jahre 1867 unbeachtet in der Mappe eines Mechanikers lag, bis sie dann wieder ihren Auferstehungsmorgen feierte.

Zehn Tage nach der Abendunterhaltung auf dem Theaterplatz trat der Erfinder der Draisine öffentlich damit in Mannheim auf. Es war an einem sonnigen wolkenlosen Sonntagsnachmittag, nach dem Nachmittagsgottesdienst. Ganz Mannheim war auf den Beinen, die Märe von der Laufmaschine hatte sich allenthalben hin verbreitet.

Der erste deutsche Radfahrer, Drais, nahm also seinen Start, wie unsere Radfahrer heute sagen würden, an der Schloßwache, fuhr die breite Straße hinunter, gefolgt von der lärmenden Straßenjugend, für welche das ein Gaudium war, bog am Neckarthor nach links, am Jungbusch vorüber, einen Halbkreis beschreibend bis zur Stelle, wo einst das von den Römern erbaute Monumentum Valentiniani stand, wo einst Attila mit den Hunnen den Rhein überschritt. Nun wendete sich der Baron östlich und näherte sich wieder der Stadt, wo er durch das Heidelberger Thor die Planken erreichte, welche vormals die Friedrichsburg von Alt-Mannheim schieden. Schweißtriefend kam der Radfahrer vor der Harmonie an, dem Lokal, wo damals die Honoratioren von Mannheim der geselligen Unterhaltung wegen sich versammelten. Baron Drais hatte bei dieser anstrengenden Tour 2,1 m per Sekunde gebraucht.

Als er eintrat in den Saal der Harmonie ging ihm der Freiherr von Erlach entgegen und sprach einige Worte zu ihm, deren Inhalt etwa folgender war: „Sie haben, lieber Baron, sich unsern Dank erworben. Sie haben die Draisine erfunden. Noch etwas mangelhaft in der Konstruktion, werden Sie suchen, deren Mängel zu beseitigen. Auch als Gutenberg die Buchdruckerkunst erfand, war sie in vielen Beziehungen unvollendet, heute aber ist sie eine Macht, die die Welt beherrscht. Es wird die Laufmaschine vielleicht in nicht fernen Zeiten, im Frieden wie im Kriege wesentliche Dienste erweisen, davon bin ich fest überzeugt. Nochmals haben Sie unsern Dank.“ Das Antlitz des Angeredeten strahlte vor Freuden; eine solche Anrede war ihm selten in seinem bewegten Leben beschieden worden.

Im Jahre 1867, sechzehn Jahre nach dem Tode des Erfinders, fiel einem Pariser Mechaniker die Zeichnung der Draisine zufällig in die Hand. Man besah sich die Fahrmaschine, man versah sie mit Kurbel und Zahnräder und stellte so das Velocipède her, wörtlich übersetzt den Schnellfahrer (wie man auch sagt Velocifère, den Schnellwagen, Omnibus), her. Mit Recht ist also das Zweirad auf eine deutsche Erfindung zurückzuführen und Karl Drais, Baron von Sauerbrunn, als der erste deutsche Radfahrer zu betrachten!

(Bayer. Verkehrsblätter.)

Civilstandsregister der Stadt Mannheim.

Januar. **Verkündete.**

26. Georg Rösch, Künstler u. Musiker u. Kath. Lagerin.
29. Friedrich Saam, Ausläufer u. Kath. Wild.
29. Wilh. Kindsvater, Schlosser u. Helene Stein.
30. Joh. Nikol. Rettig, Maurer u. Kath. Schenk.
30. Christof Gauß, Tagl. u. Rosine Ruf gen. Müller.
31. Heinr. Maier, Schreiner u. Barb. Kielecker.
31. Karl Achtstätter, Tapetendr. u. Marg. Rohr.
23. Phil. Deimann, Kaufm. u. Bertha Müller.
24. Heinr. Klie, Schlosser u. Kath. Bruckmann.
24. Gust. Grahn, Friseur u. Marie Josef. Schub.
24. Josef Helbig, Fabrikarb. u. Barb. Helfrich.
25. Wilh. Frank, Landw. u. Josefa Robert.
25. Theod. Henzler, Kaufm. u. Karol. Blind.
25. Leon. Flick, Sattler u. Elisab. Winkler.
26. Karl Heidelberger, Sattler u. Karol. Müller.
28. Gg. Kraft, Gärtner u. Elisabeth Senck.
29. Gg. Kubler, Schiffer u. Sofie Kath. Groß.
30. Ludw. Steiner, Bahnarb. u. Kol. Christine Knörzer.
31. Karl Horlacher, Bierkutscher u. Elisab. Bordne.
31. Karl Lienert, Sergeant u. Luise Kath. Dahn.

Januar. **Eheschließungen.**

26. Ludw. Hartmann, Milchhdlr. m. Sofie Teubner geb. Albig.
26. Karl Frdr. Fink, Mag.-Arb. m. Magdal. Lindenberger.
26. Frz. Cornelius, Wagenaufs. m. Wilhe. Balde.
26. Karl Braun, Eisendr. m. Eva Zapf.
26. Joh. Adam Billhauer, Heizer m. Marie Wöhrbach.
26. Thomas Tarusell, Maurer m. Barb. Borngießer.
26. Julius Schneider, Tagl. m. Pauline Waigand.
26. Felix Walter, Hausdiener m. Emilie Kreiser.
28. Martin Klee, Schiffer m. Philippine Gilles.
26. Gottlob Schwarz, Handlungsdiener m. Marg. Zimmermann.
26. Emil gen. Anton Laschinger, Stenograph u. Marie Haumann.
29. Hch. Ferd. Abenheimer, Kaufm. m. Wilhe. Weill.
29. Wilh. Billen, Pferdewärter m. Marg. Müller.
31. Augustin Adrian, Bäcker m. Rosa Walter.
31. Phil. Karl Walter, Buchbinder m. Barb. Difflipp.
31. Max Guschwa, Barbier u. Sus. Gredel.
31. Heinr. van Well, Schiffer m. Josefa Kumpf.
31. Jos. Mart. Huber, Meiser m. Barb. Hochgenug.
31. Camill Ruf, Hofphotograph m. Antoinette Genton.

Januar. **Geborene.**

24. d. Gipser Gg. Schmidt e. T. Olga Kath. Luise.
22. d. Mag.-Arb. Josef Englert e. T. Luise.
24. d. Küfer Gust. Roth e. S. Christian Lorenz.
21. d. Versicherungsbeamten Karl Rech e. S. Karl Eugen Otto.
18. d. Steinhauer Johs. Ziegler e. S. Karl Friedr.
22. d. Bahnarb. Joh. Göller e. T. Bertha Rosa.
20. d. Schlosser Jul. Schörr e. T. Anna.
23. d. Küfermstr. Ludw. Mann e. T. Wilhe.
21. d. Kaufm. Hugo Vayhinger e. T. Paula Johanna.
20. d. Schlossermstr. Ernst Geißler e. T. Martha Marie.
20. d. Restaur. Frdr. Wagner e. T. Elisab. Frieder. Wilhe.
24. d. Uhrmacher Friedr. Lotterhos e. S. August.
22. d. Schlosser Heinr. Horn e. S. Karl Josef.
26. d. Klempner Wilh. Köhn e. T. Ernest. Wilhe.
21. d. Tapetenfabrikant Emil Engelhard e. T. Anna Magda.
23. d. Kaufm. Gust. Pfeiffer e. S. Karl.
24. d. Küfer Aug. Häcker e. T. Magdal. Reg. Marie.
21. d. Tüncher Emanuel Süß e. T. Victoria Elsa.
24. d. Kaufm. Adolf Weber e. T. Marg. Emma.
25. d. Fabrikarb. Gg. Mart. Schambach e. T. Elise.
24. d. Fuhrm. Jak. Diener e. T. Anna Rosine.
22. d. Küfer Ludw. Becker e. S. Ludw. Jakob.
21. d. Tüncher Gg. Wolf e. T. Luise.
24. d. Badmstr. Wilh. Schuhmacher e. T. Luise Karol.
25. d. Schuhmachermstr. Frz. Rehschütz e. S. Herrmann.
26. d. Tagl. Johs. Christian Baumann e. S. Friedr.
25. d. Spengler Phil. Creter e. S. Adam Gg.
26. d. Spengler Herm. Isemer e. T. Elisab. Apoll.
28. d. Fuhrm. Frdr. Geist e. S. Gottfr. Wilhelm.
27. d. Musiker Karl Luther e. S. Karl Gust.
24. d. Kleiderhdlr. Mich. Bickel e. T. Eva Barb.
25. d. Schiffbauer Mich. Dietrich e. S. Karl Josef Anton.
26. d. Stationsmstr. Phil. Heidenreich e. T. Helene.
24. d. Schuhmachermstr. Julian Kratzmeier e. T. Ella.
26. d. Schuhmachermstr. Otto Heckler e. T. Eva Barb.
27. d. Geschäftsführer Emil Reinecke e. T. Ella Wilhe. Paul.
27. d. Kohlenarb. Ant. Hauser e. T. Helene Bertha.
27. d. Tagl. Phil. Grimm e. T. Anna Auguste.
22. d. Wirth Joh. Bapt. Rehmann e. S. Johann Albert.
27. d. Seiler Marzelin Horn e. T. Adelheid u. e. T. Josefine.
27. d. Steinhauer Gg. Eduard Kunckel e. S. Josef Ludwig.
26. d. Kaufm. Christof Albert Repple e. S. Wenzislaus Arthur.
29. d. Müller Ambr. Martin e. S. Jos. Ant. Alphons.
25. d. Händler Nikol. Hetterich e. S. Herm. August.
27. d. Packer Wilh. Grasberger e. S. Karl Friedr.
25. d. Kaufm. Emil Mayer e. S. Georg Moritz.
22. d. Handl.-Ref. Bruno Gleiter e. S. Gust. Wilh.
24. d. Schneider Adam Jäger e. S. Joh. Phil.
25. d. Maschinist Jak. Frank e. T. Rosa.
26. d. Friseur Adam Berghäuser e. S. Otto Christian.
26. d. Schlosser Wilh. Guthörle e. T. Anna Paula.
28. d. Tagl. Ludw. Metzger e. S. Karl Heinr. Ludw.
27. d. Tapezier Jak. Ufer e. S. Emil Peter.
28. d. Bauführer Adam Seibert e. S. Karl.
29. d. Wagenw.-Geh. Leop. Hönig e. S. Karl Andr.
25. d. Kaufm. Jul. Hch. Reuther e. S. Oskar Paul Heinr.
28. d. Schreiner Mich. Weber e. T. Marie Hel. Eva.
25. d. Schneider Gg. Müller e. T. Emma.
30. d. Schlosser Adolf Konrad e. T. Hedw. Ther. u. e. T. Marie Lydia.
26. d. Baumeister Joh. Bapt. Brück e. S. Frdr. Wilh. Joh. Hiob.
29. d. Ingenieur Moritz Eisenlohr e. S. Volker Alarich Hans.
28. d. Schlosser Aug. Spirtz e. T. Karol. Kath. Elisab.
27. d. Bierbr. Herm. Daumüller e. S. Ernst Frdr.
28. d. Tagl. Leonh. Barie e. S. Otto Heinr.
24. d. Eiseng. Gg. Appel e. S. Wilh.
29. d. Schlosser Gg. Seitz e. S. Karl.
30. d. Architekt Karl Schweikart e. S. Bernh. Karl Gg.
24. d. Flaschenbierhdlr. Frz. Jos. Seitz e. S. Frz. Val.
26. d. Mechan. Ludw. Staudt e. S. Karl Frdr.
29. d. Eisendr. Gust. Adolf Meyer e. S. Karl Gust.

Januar. **Gestorbene.**

24. Christian Lorenz, S. d. Küfers Gust. Roth, 1 Std. a.
25. d. verw. Metzger Albert Fausel, 46 J. 9 M. a.
25. Friederike geb. Klingmann, Ehefr. d. Schmieds Jak. Braun, 67 J. 3 M. a.
24. Paula Math. Hel., T. d. Kaufm. Karl Dauth, 2 T. a.
24. Karl Herm., S. d. Postschaffn. Jak. Geiger, 1 J. 2 M. a.
25. Ernst Wilh., S. d. Schreiners Emanuel Bubeck, 2 M. a.
25. Irma Elis. Joh. Hel., T. d. Expedienten Alex. Smoll, 2 M. 10 T. a.
26. Josefine geb. Thalmann, Ehefr. d. Tagl. Wilh. Ungerer, 35 J. 10 M. a.
26. Karl Val. Joh., S. d. Tagl. Mich. Haaf, 2 M. 2 Tg. a.
26. Mina, T. d. Schlossers Karl Kitzel, 2 M. a.
26. der led. Kaufm. Gr. Adolf Correll, 26 J. a.
26. der led. Schlosser Frdr. Nikol. Rudolf, 19 J. 2 M. a.
26. Johanna geb. Ritter, Wwe. des Tapeziers Frz. Thiele, 71 J. 9 M. a.
27. d. verw. Hilfswärter Joh. Mich. Steib, 76 J. 3 M. a.
27. die led. Dienstmagd Luise Schorer, 20 J. 3 M. a.
28. Gg. Frdr. Karl, S. d. Kutschers Gg. Karl Meile, 5 M. 13 Tg. a.
27. Eva geb. Köhler, Wwe. d. Schneiders Joh. Hoffmann, 51 J. a.
28. d. verw. Privatm. Karl Birner, 85 J. 4 M. a.
29. Johann, S. d. Schneiders Phil. Schenk, 11 M. 2 Tg. a.
28. Aug., S. d. Hausirers Heinr. Ullrich, 11 M. 18 Tg. a.
29. Justine, T. d. Schutzm. Wilh. Link, 5 M. a.
30. Elisab. Karol. Sus. geb. Löffel, Ehefr. d. Wirths Eugen Hauck, 47 J. 20 Tg. a.
30. Max Friedr., S. d. Heizers Frdr. Jöhl, 5 M. a.
30. d. verw. Privatm. Wilh. Landes, 56 J. 10 M. a.
30. Marie Lydia, T. d. Schlossers Adolf Konrad, 7 St. a.
30. Anna Reg., T. d. Maurers Phil. Schwöbel, 1 J. 2 M. a.
31. d. verh. Fabrikarb. Augustin Wimmer, 36 J. 8 M. a.
31. Adelheid, T. d. Seilers Marzelin Horn, 3 Tg. a.
31. Christine Karol. geb. Herold, Ehefr. d. Fabrikarb. Jak. Gödiker, 60 J. 2 M. a.
31. Hedw. Ther., T. d. Schlossers Adolf Konrad, 1 Tg. a.

Kirchen-Ansagen.

Evangel. protest. Gemeinde.

Sonntag, den 3. Februar 1895.

Trinitatis-Kirche. Abends 6 Uhr: Stiftungsfest des evangelischen Arbeiter-Vereins. Festpredigt: Herr Stadtpfarrer Traub von Stuttgart. — Collecte.

Katholische Gemeinde.

In der Jesuitenkirche. Sonntag, 3. Februar. 6 Uhr Frühmesse. 8 Uhr zweiter Gottesdienst. ½10 Uhr Predigt mit Amt. 11 Uhr hl. Messe. 2 Uhr Christenlehre. ½3 Uhr Sakrament. Bruderschaft.

Im kath. Bürgerhospital. 8 Uhr Singmesse. 4 Uhr Predigt und Andacht.

Schulkirche. 9 Uhr Kindergottesdienst. ½11 Uhr Gottesdienst für die Schüler der Mittelschulen.

Untere kathol. Pfarrei. Sonntag, 3. Februar. 6 Uhr Frühmesse. 8 Uhr Singmesse mit Predigt. ½10 Uhr Amt mit Predigt. 11 Uhr hl. Messe. ½2 Uhr Christenlehre für die Knaben der 2 letzten Jahre. ½3 Uhr Corp-Christi-Bruderschaft.

Laurentiuskirche. Sonntag, den 3. Februar. 6 Uhr Beicht. 7 Uhr Frühmesse. ½9 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt. ½10 Uhr Predigt und Amt. ½2 Uhr Christenlehre für die Knaben. ½3 Uhr Vesper. ½4 Uhr christl. Mutterbruderschaft.

Möbel-Fabrik u. Lager Friedrich Rötter,
Läden: H 5, 2 u. H 5, 1a.
Unstreitig größte Auswahl in Holz- u. Polstermöbeln, vollständigen Betten, Spiegeln und Matratzen, Bettfedern 2c. 52856
Billigste feste Preise. Anerkannte gute Waare.
Für Brautleute beste Bezugsquelle.

Hutfabrik Zilke & Co., E 2, 16, Planken.
Ausverkauf.
Wegen Geschäftsverlegung werden sämmtliche Herrenhüte, Jagd-, Reise-, Peluche- und Cylinderhüte, Chapeau claques, Reisemützen 2c. zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben.
Unsere Geschäftslokalitäten befinden sich vom März an Litera D 2, 7, Harmonie 56028

C. Grün, Mannheim
Hof-Kunst Färberei
Chemische Wasch-Anstalt.
Aufarbeiten von 52511
Sammt- und Plüsch-Jacquetts.
Decatur von Kleiderstoffen.
Handschuh-Wascherei.
E 1, 4, Breitestrasse. E 7, 1, Rheinstrasse. P 5, 13½, n. d. Heidelbergerstrasse.

Bei Sterbefällen
halte mein größtes und reichhaltigstes Lager in
Sterbekleidern
für jedes Alter und in allen Preisen. 50432
Bouquets, Kranzschleifen, Arm- und Hutflor,
Blech-, Laub- und Perlkränzen
sowie Friedhofkreuzen in allen Größen bestens empfohlen. Bei der Maßnahme für den Sarg können alle Beerdigungsgegenstände bestellt werden und liefere diese mit dem Sarge in das Trauerhaus.
J 2, 4, Fried. Vock, Städt. Sarglieferant, Telephon 588. **J 2, 4.**

Grab-Denkmäler
reichhaltiges Lager.
Bruno Wolff,
Bildhauer. 53024
G 7, 23. Mannheim G 7, 23.

Seid. Ballstoffe 60 Pf.
bis M. 18.65 p. meter — ab meiner eigenen Fabrik, — Seiden-Fabrik G. Henneberg, Zürich (K. & K. Hoflieferant.)

sowie schwarze, weiße und farbige Henneberg-Seide von 60 Pfg. bis Mk. 18.65 p. Met. — glatt, gestreift, karriert, gemustert, Damaste 2c. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins 2c.)

Seiden-Damaste	v. Mk. 1.85—18.65	Seiden-Grenadines	v. Mk. 1.35—11.65
Seiden-Bastkleider v. Robe	„ „ 13.80—68.50	Seiden-Bengalines	„ „ 1.95 — 9.80
Seiden-Foulards	„ 95 Pfg. — 5.85	Seiden-Surahs	„ „ 1.35 — 6.30
Seiden-Masken-Atlas	„ 60 „ — 3.15	Seiden-Faille française	„ „ 2.45 — 9.85
Seiden-Merveilleux	„ 75 „ — 9.65	Seiden-Crêpe de Chine	„ „ 2.35 —10.90
Seiden-Ballstoffe	„ 60 „ —18.65	Seiden-Foulards japan.	„ „ 1.45 — 5.85

p. Meter.

Seiden-Armures, Monopols, Cristalliques, Moire antique, Duchesse, Princesse, Moscovite, Marcellines, seidene Steppdecken- und Fahnenstoffe 2c. 2c. porto- und steuerfrei ins Haus. — Muster und Katalog umgehend. — Doppeltes Briefporto nach der Schweiz. 49224

Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

Amtliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Die mit dem Postdampfer „Elbe" am 29. Januar von Bremen abgesandte Post für Amerika hat bei dem am 30. Januar erfolgten Untergang des genannten Schiffs nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Berlin, W. 31. Januar 1895.
Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Fritsch. 57211

Bekanntmachung.

Maul- u. Klauenseuche in Ladenburg betr.

(33) Nr. 4625I. Wir geben bekannt, daß in der Stallung des Landwirths Peter Vorgeitz in Ladenburg die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und Stallsperre angeordnet worden ist 57221

Aus dieser Gemeinde dürfen ferner Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen zum Zwecke oder im Vollzug einer Veräußerung nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden, welche von einem Thierarzte ausgestellt sind. 57221

Mannheim, 2. Februar 1895.
Großh. Bezirksamt:
Steiner.

Bekanntmachung.

Die Erhebung der Beiträge für das Jahr 1894 hier
Die Aufstellung der Umlage-Register betr.

(33) Nr. 4281 I. Die Bürgermeisterämter und Stabhaltereien des Landbezirks erhalten mit nächster Post die vom Genossenschaftsvorstand genehmigten Kataster zur Auflegung im Rathhause und zum weiteren Verfahren gemäß § 22 u. 23 der V.-O. vom 17. August 1889 (Ges.- u. V.-O.-Blatt S. 167 u. Ziff. 10 u. 11 der Anleitung für die Abschätzungs-Kommission.) 57222

Mannheim, 31. Januar 1895.
Gr. Bezirksamt:
Dr. Schmid.

Konkursverfahren.

No. 5633. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Köhler, Inhabers der Firma J. Berndhäusel in Mannheim, ist gemäß § 150 K.-O. Schlußtermin auf:

Freitag, 22. Februar 1895,
Vormittags 10 Uhr

vor Gr. Amtsgericht Abth. III hierselbst bestimmt. 57227

Mannheim, 1. Februar 1895.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
Mohr.

Ladung.

No. II 8213 1) Der am 15. November 1860 zu Neckarhausen geborene Cigarrenmacher Peter Valentin Heinz, zuletzt wohnhaft in Neckarhausen und

2) der am 23. Oktober 1856 zu Ballrechten geborene Bürstenmacher Karl Wihler, zuletzt wohnhaft in Weinheim, beide z. Zt. unbekannt wo, werden beschuldigt, daß sie als beurlaubte Landwehrleute II Aufgebots ohne Erlaubniß ausgewandert sind.

Uebertretung gegen § 360 Ziffer 3. R.-Str.-G.-B. Dieselben werden auf Anordnung des Großherzgl. Amtsgerichts Röthlg. VIII. hierselbst auf: 57226

Montag, den 22. April 1895,
Vormittags 8 Uhr

vor das Gr. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 Abs. 2 u. 3 Str.-P.-O. von den Hauptmeldeämtern Mannheim bezw. Heidelberg ausgestellten Erklärungen vom 27. und 28. Dezember 1894 verurtheilt werden.

Mannheim, 30. Januar 1895.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts
Staudt.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 5. Februar 1895,
Vormittags 9 Uhr

läßt die Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen durch den Unterzeichneten im Rangirbahnhofe zu Ludwigshafen circa 360 Lose alte Eisenbahnschwellen u. sonstige Abfallhölzer gegen Baarzahlung versteigern. 57017

Ludwigshafen, 29. Jan. 1895.
Der Bezirksingenieur:
Kalbfus.

Danksagung.

Zum Andenken an einen theuren Verstorbenen erhielt ich zur Unterstützung von Armen hiesiger Stadt ohne Unterschied des Bekenntnisses die reiche Gabe von M. 1000

Tausend Mark

für welche ich hiermit im Namen der Beschenkten herzlichen Dank ausspreche. 57127

Der Oberbürgermeister:
Beck.

Wöchnerinnen-Asyl.

Zum Andenken an einen theuren Verstorbenen erhielt die Anstalt von den Hinterbliebenen das Geschenk von

100 Mark.

Für diese hochherzige Zuwendung spricht wärmsten Dank aus

720c Der Vorstand.

Mannheim, den 1. Febr. 1895.

Bekanntmachung.

No. 51. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge für eine Festhalle in der Aula der Luisenschule vom

Sonntag, den 6. Jan. d. J. ab

auf die Dauer von vier Wochen und zwar: 55448

an Sonntagen von 9—1 Uhr
an Wochentagen von 11—1 Uhr

Vormittags zur Besichtigung für Jedermann ausgestellt sind.

Mannheim, den 5. Jan. 1895.
Bürgermeisteramt:
Beck. Seeger.

G3,9 Versteigerung. G3,9

Montag, den 4. u. Dienstag, den 5. dss. Mts., jeweils Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr anfangend, versteigern wir wegen Räumung des Lokals nachstehende Objekte: 57189

Eine große Parthie Filz- und Schneestiefel mit Gummidesatz in allen Größen, für Damen, Herren und Kinder, Galoschen, überhaupt alle Sorten Gummiüberschuhe, ferner alle Sorten Liqueure, Champagner, eine große Parthie Spiegel in allen Größen, 1 Auslegetisch, 1 Schrank, 1 Weinfaß, Schlittschuhe, steinerne Häfen, eine Partie Herren- und Damenkleiderstoffe, wozu freundlichst einladet

Beermann & Boffert.

Vereine

Musikverein.

Sonntag 57177
Vormittag 11 Uhr

Gesammt-Probe

in der Aula des Gymnasiums

Casino. 57208

Sonntag Abend 6 Uhr

Poule.

Verkauf

Haus für Weinhändler.

Veränderungshalber in einer Stadt der Rheinpfalz (Hauptweinort) zweistöckiges Wohnhaus mit Einfahrt, Kellern und Fuhr für 100 Fuder Wein, Kelterhaus mit Keltern, Garten mit oder ohne Inventar zu verkaufen, eventl. Parterre-Wohnung und Geschäftsräume zu vermiethen. Lage sehr günstig. Kaufobjekt 50—60 Tausend Mark. Selbstreflectanten belieben Adresse V. 6338b bei Haasenstein & Vogler A.-G., Mannheim niederzulegen. 57224

Stellen finden

Gesucht nach Frankreich zu einem kinderlosen Ehepaar eine anständige Person (in den 30er), der Dame beizustehen in der Haushaltung, muß etwas kochen können. Eine Wittwe nebst einem Kinde wird angenommen, auch ein junges Stubenmädchen, welches nähen und waschen kann. Müssen sehr gute Empfehlungen haben. Per Adresse: Madame Roger, Bas Village, Vitry le français-Marne, France. 57195

Ordentliches Mädchen tagsüber gesucht. 57207
U 1, 1d. 3. Stock.

Ein ordentliches Mädchen zum sofortigen Eintritt gesucht.
57204 S 1, 1. Laden.

Miethgesuche

Kl. Beamtenfam. sucht pr. sofort 4 hübsche Zimmer, Küche u. sonst. Zubehör, in d. Nähe d. Brauerei Löwenkeller zu miethen. Off. mit Preis an Riedmaier, Nürnberg, Frauenthormr. 42. 57202

Eine ruhige Wohnung

3—4 Zimmer, möglichst Parterre, in anständigem Hause zu miethen gesucht. Offerten mit Preisangabe unter X. W. Nr. 57203 an die Expedition ds. Bl.

Ein besseres Fräulein sucht in einem anst. Hause möbl. Zimmer mit ganzer Pension. Offert. mit Preisang. an d. Exp. d. Bl. unt. Nr. 57212. 57219

Zu vermiethen

E 8, 12a 2. St., 3 Zimm., Küche u. Keller sof. oder 1. Mai zu verm. 57220

H 7, 11 b 2. St., 7 Zimmer (Balkon), Zubeh., 1 Mansarde; 4. St., 7 Zim., Zubehör, 1 Mansarde, bis 1. März zu v. Näh. G 6, 3. 57209

H 10, 27 2. St., 2 Zim. u. Küche zu v. 57217

O 4, 17 ein größeres Comptoir, welches auch theils für Lager benützt werden kann, zu vermiethen. 57210

Zu vermiethen

in der Nähe des Marktplatzes ist ein schöner Laden mit gutem Erfolg betriebenen Spezerei-Geschäft sofort zu vermiethen.

Wo? sagt die Expedition dies. Blattes. 57205

Saalbau — Mannheim.

Sonntag, den 3. Februar:

Grosse Masken-Redoute!

Eintritt 1 Mark. Anfang 9 Uhr.

Die Maskengarderobe von Frau Ott & Nerlich befindet sich im Hause. 56913

Um geneigten Zuspruch bittet

Hans Weibel, Restaurateur.

Einleuchten

wird es Jedem der sich unsere Musterkollection in **Tuch, Buckskin, Kammgarn, Cheviots, Paletotstoffen u. Damentuchen** kommen läßt, daß die **reichhaltige Auswahl** derselben verbunden mit **billigsten Preisnotirungen Vortheile** sind, welche sich jeder Privatmann zu Nutze machen kann. Wir offeriren:

Für 1 Mk. 80 Pf. Stoff zu einer eleganten seidendurchwirkten Weste.	**Für 6 Mark** 6 Mtr. engl. Leder in allen Farben zum Strapazier-Anzug	**Für 5 Mk. 60 Pf.** 3 Meter 10 ctm. Mode-Buckskin zu einem hübschen Anzug
Für 6 Mark 3 Mtr. Cheviot, braun, blau od. schwarz zu einem Anzug	**Für 9 Mk. 60 Pf.** 3 Meter Fantasie-Cheviot z. Promenade Anzug	**Für 13 Mk. 80 Pf.** 3 Mtr. doch Kammgarn-Cheviot zu einem Salon-Anzug

Specialität in Damenkleiderstoffen jeder Art, große Auswahl, billigste Preise z. B.:-

Für 4 Mk. 80 Pf. 6 Meter Kleiderstoff f. ein derbes Hauskleid	**Für 6 Mk.** 6 Mtr. Damentuch für ein gediegenes Kostüm.

Um sich von der Güte u. Preiswürdigkeit unserer Stoffe vom Einfachsten bis zum Hochfeinsten durch eigene Prüfung überzeugen zu können verlange man

Muster franco

welche bereitwilligst ohne Verpflichtung zum Kaufen versandt werden.

Neueste Modebilder für Herren u. Damen gratis.

Tuchausstellung Augsburg 5

(Wimpfheimer & Cie.)

56988

Freund der Hausfrau!
Karol Weil's Seifenextract.
Karol Weil's Seifenextract
Spart Zeit
Karol Weil's Seifenextract
Spart Geld
Karol Weil's Seifenextract
Spart Arbeit
Karol Weil's Seifenextract
Schont die Wäsche
Karol Weil's Seifenextract
Macht die Wäsche blendend weiss.
Käuflich überall.
57157 **General-Vertreter:**
K. Gengenbach, Mannheim.

Ganz neu eingerichtete, gut eingeführte

Conditorei

in feinster Lage der Stadt sofort zu verkaufen.

Näheres L 8, 1. 57097

Prima
Anthracit-Eiform-Brickets
„Zeche Alte Haase"

81 4 4

offeriere als vorzügliches Heizmaterial für Frischr. Amerikaner- und sonstige Füll-Oefen: 56681
40/50 m/m groß, à Mk. 1.30 pr. 1 Ctr. frei an's Haus geliefert, franko Aufbewahrungsort 5 Pfg. höher.
Probe-Centner stehen zu Diensten.

H 7, 28 Jac. Hoch H 7, 28
Holz- und Kohlenhandlung.
Telephon 438.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Störungen im Bezuge von Gas und Wasser ersuchen wir unsere verehrlichen Consumenten die Gas- und Wassermesser, sowie die Zuführungen zu denselben während der Wintermonate gut zu verwahren und insbesondere die Kellerläden geschlossen zu halten.

Mannheim im Dezember 1894. 53528

Direction der städt. Gas- und Wasserwerke.

Northern Pacific 5% consolidated Mortgage GoldBonds.

Hierdurch machen wir bekannt, daß wir in Gemäßheit Art. 2 Absatz 2 unserer Statuten die kostenfreie Annahme von Bonds mit dem

15. Februar dieses Jahres, Nachm. 5 Uhr

schließen und nach diesem Tage Bonds bis auf weiteres nur noch gegen einen Kostenbeitrag von M. 10 pro Stück annehmen werden.

Wir fordern nunmehr die Besitzer von

Northern Pacific 5% cons. Mortgage GoldBonds

nochmals dringend auf, unserer Vereinigung beizutreten.

Formulare sind bei der Effectenkasse der Deutschen Bank und deren Frankfurter Filiale erhältlich.

Berlin u. Frankfurt a/M., den 25. Januar 1895.

Das Comité der Vereinigung von Besitzern Northern Pacific 5% consolidated Mortgage Bonds

Emil Salomon, in Firma Emil Salomon jr. K. Schrader, Eisenbahndirector a. D. E. Heifft, Geh. Comm.-Rath in Firma R. Heifft & Co. Dr. jur. Henry Oswalt, Rechtsanwalt. Dr. jur. Georg Siemens, Director der Deutschen Bank. S. Susman, in Firma William Rosenheim & Co. S. Neustadt in Firma Gebr. Neustadt. E. Wetzlar in Firma Baruch Bonn. 56801

Köster's Bank Act.-Ges.

Mannheim. Heidelberg.

Eingez. Actiencapital . . . . . M. 5,000,000.—
Reservefonds . . . . . M. 425,000.—

Einzug von Wechseln zu billigsten festen Sätzen.

Eröffnung von laufenden Rechnungen mit und ohne Creditgewährung.

Annahme von Werthpapieren zur Aufbewahrung in verschlossenem und zur Verwaltung in offenem Zustande.

Vermiethung von Tresorfächern, unter Selbstverschluß der Miether, in festen Gewölben.

Ausführung von Börsenaufträgen jed. Art an allen Börsenplätzen.

Ausstellung von Checks, Anweisungen und Reisegeldbriefen an alle Handels- und Verkehrsplätze.

Gebührenfreie Check-Rechnungen und Annahme von Baareinlagen mit und ohne Kündigung zu üblichen Zinssätzen. 57180

Telegramm-Adresse: RAND ULM. Telephon No. 317.
SÜDDEUTSCHE BANKAGENTUR - KUNO UNRATH & CO. - ULM a./D.

GOLDACTIEN

Unentbehrlich für jeden Besitzer oder Käufer von Süd-Afrikanischen Minenwerten sind unsere Wochenberichte. Gewissenhafte und darum wertvolle Ratschläge bezüglich An- u. Verkaufs von Goldshares. Warnung vor Schwindelwerten. Beste Londoner u. Johannesburger Informationen.

Niemand sollte Geld in Goldactien anlegen, ohne zuvor unsere Mitteilungen gelesen zu haben. Kuno Unrath & Co. — Ulm a/D.

56707

Sammelladungs-Verkehr Mannheim - Heilbronn und vice versa.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß wir auf Veranlassung des Heilbronner Handelsvereins in Heilbronn während der eingestellten Neckar-Schifffahrt einen regelmäßigen Sammelverkehr von 57228

Mannheim nach Heilbronn und vice versa

eingerichtet haben.

Nähere Auskunft über Frachten 2c. wird auf unseren Bureaux Mannheim und Heilbronn bereitwilligst ertheilt.

Mannheim, Heilbronn, den 1. Februar 1895.

J. P. Lanz & Cie.

Die Heirathsaussteuer

aus der

Bernhard Dessauer-Stiftung in Mannheim betr.

Aus der Bernhard Dessauer-Stiftung ist eine Heirathsaussteuer im Betrag von Mk. 857.15 zu vergeben. Die Bewerbungen sind mit Geburts- und Leumundszeugniß nebst Nachweis des Grades der Verwandtschaft mit dem Stifter bis 1. Mai d. J. an die unterzeichnete Verrechnung einzusenden. 57225

Mannheim, 1. Februar 1895.

Die Verrechnung der Bernhard Dessauer-Stiftung.
Dr. Fürst.

Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir hierdurch die schmerzliche Mittheilung, daß unser lieber Bruder und Onkel, Herr

Jacob Rosenfeld,

heute, nach kurzem Krankenlager, im Alter von 60 Jahren sanft entschlafen ist.

Mannheim, 1. Februar 1895.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag, 3. Febr., Nachm. 3 Uhr, vom Sterbehause P 3, 4. 57298

MARCHIVUM

Für jeden Tisch! Für jede Küche!

Praktisches Giesshähnchen zu **MAGGIS SUPPENWÜRZE**

Deren Gebrauch wird damit ausserordentlich erleichtert, — sauber und bequem —, und ermöglicht auch die nur tropfenweise Verwendung der Würze.

Zu haben in allen Geschäften, die Maggi's Suppenwürze führen.

Mal-Unterricht.

Gründlichen Unterricht in **Oel-, Pastell-** und **Aquarellmalerei** — **Cursus** und **Einzelunterricht** — ertheilt

Franz Wallischeck,
Kunstmaler, 57181
Q 7, 8 nächst d. Realschule.

Stoffhandschuhe
aus der Oberfrohnaer Stoffhandschuhfabrik. 51316
C. R. Quellmalz jr., Oberfrohna

Nur käuflich bei **Friedrich Bühler, Mannheim, D 2, 10, Georg Kahnweiler, Mannheim,** mechanische Strickerei u. Hemdenfabrik, **G 2. 24.**

Massiv-Gold

Trauringe

5, 6, 8, 10 Millimeter breit. **14. 20. 25. 30 M.** per Paar.

J. Kraut,
T 1, 1 Breitestraße **T 1, 1.**
Viele Anerkennungsschreiben.

Trauringe

massiv in Gold werden sofort nach Maaß zum billigsten Anfertigungspreis geliefert. 51280

Wilh. Rixinger,
Goldwaarenfabrik, C 2, 7,
gegenüber dem „rothen Schaf".

Die weltbekannte
Bettfedern-Fabrik
Gustav Lustig, Berlin S., Prinzenstraße 46, versendet gegen Nachnahme (nicht unter 10 M.) garant. neue vorzügl. füllende **Bettfedern,** das Pfd. 55 Pf. **Halbdaunen,** das Pfd. M. 1.25, **h. weiße Halbdaunen,** d. Pfd. M. 1.75, **vorzügl. Daunen,** das Pfd. M. 2.85. Von dies. Daunen genügen **3 Pfund zum größten Oberbett.** Verpackung wird nicht berechnet.

55092

Darlehen vermittelt unter den günstigsten Bedingungen für eine erste **Hypotheken-Bank.** 56789
C. Siebeneck, U 6, 22

Blutarme

schwächliche, nervöse Personen sollten **Dr. Dorrachl's** Eisenpulver versuchen. Glänzend bewährt seit 29 Jahren als vorzüglichstes Kräftigungsmittel, stärkt die Nerven, **regelt die Blutcirculation,** schafft Appetit und gesundes Aussehen. Alle loben es, wie unzählige Dankschreiben beweisen. **Schachtel M. 1.50.** Großer Erfolg nach 3 Sch. Allein echt: **Königl. Priv. Apotheke** z. weiß. **Schwan, Berlin,** Spandauerstraße 77. 51275

Ein wahrer Schatz
für die unglücklichen Opfer der Selbstbefleckung (Onanie) und geheimen Ausschweifungen ist das berühmte Werk:
Dr. Retau's
Selbstbewahrung
80. Aufl. Mit 27 Abbild. Preis 3 Mark. Lese es Jeder, der an den schrecklichen Folgen dieses Lasters leidet, seine aufrichtigen Belehrungen retten jährlich Tausende vom sicheren Tode. Zu beziehen durch das Verlags-Magazin in Leipzig, Neumarkt No. 34, sowie durch jede Buchhandlung.

45612

Färberei Kramer

Chemische Wasch-Anstalt. 14 eigene Läden. **Mechanisches Teppich-Klopfwerk.**

Fabrik und Central-Bureau:

Bismarckplatz.

Läden:
C 1, 7. Bismarckplatz. S 1, 8.

49933

Geschäfts-Verlegung.

Meiner werthen Kundschaft und einem hochverehrl. Publikum zeige hiermit ergebenst an, daß ich vom **1. Februar** ab mein **Blumen- und Pflanzengeschäft** vom Kaufhause nach 57020

M 1, 2½, Breitestraße

verlege und daselbst in ausgedehnterem Maaße weiterführen werde.
Für das mir seither in so reichem Maaße geschenkte Vertrauen bestens dankend bitte ich, mir solches auch fernerhin zu erhalten. 57020

Hochachtungsvoll

Oscar Prestinari,
Kunst- u. Handelsgärtnerei. Großh. Bad. Hoflieferant.
Telephon 167.

---

10 Mark **10 Mark**

SENSATION

machen die neuerfundenen
Original Genfer Goldin-Remontoirtaschenuhren
(Savonette) mit feinsten antimagnetischen Präcisions-Nickelwerken.

Diese Uhren sind vermöge ihrer prachtvollen und eleganten Ausführung von echt goldenen Uhren selbst durch Fachleute nicht zu unterscheiden. Die wunderbar ciselirten Gehäuse bleiben immerwährend absolut unverändert und wird für den richtigen Gang **eine dreijährige schriftliche Garantie geleistet.**

Preis per Stück 10 Mark.

Dieselbe Uhr (minderw. Gehäuse und Werk) **nur 8 Mark. Bitte daher genau anzugeben, welche Sorte gewünscht wird!!**
Echte Goldinuhrketten mit Sicherheits-Carabiner, Sport-, Marquis- oder Panzer-Façon. 3 Mark. 56698
Zu jeder Uhr gratis ein Lederfutteral.
Die Goldinuhren sind in Folge ihrer vorzüglichen Verlässlichkeit bereits bei den meisten Beamten der österreichischen und ungarischen Staatsbahnen im Gebrauche und ausschliesslich zu beziehen durch das Central-Depot

Alfred Fischer, Wien I., Adlergasse 12.
Versandt per Nachnahme zollfrei.

Central-Anstalt
für unentgeltlichen
Arbeits-Nachweis
gegr. von hiesigen gemeinnützigen Vereinen u. der städt. Behörde.
Mannheim
S 1, 15. Teleph. 818.

Stellen finden sofort:
Cigarrensortirer, Seiler, Bodenreformer, Sesselmacher, Jung- u. Fabrikschmied, Schreiner auf Bau- u. Möbel, Schuhmacher, Wagner.
Lehrlinge für: Bäcker, Buchbinder, Glaser, Koch, Tapezier, Spengler, Schlosser, Uhrmacher, Friseur.
Weibliche Dienstboten
Dienstmädchen, bürgl. koch. Hausarb., Kochjungfer, Maschinenstrickerin, Kindermädchen, Kellnerin f. Bierwirthschaft, Weißnäherin.

Stellen suchen:
Conditor, Acquisiteur, Eisendreher, Friseure, Barbiere, Kellner, Küfer, Maler, Monteur auf electr. Licht, Sattler f. Geschirr, Schlosser, für Bau u. Modell, Installateur, Tapezierer.
Metzger-Lehrling.
Hausbursche, Ausläufer, Einkassirer, Fabrikarbeiter, Taglöhner, Bademeister.
Haushälterin, Ladnerin f. Schuhbranche, Büglerin, Monatsfrauen, Fabrik-Arbeiterinnen.
Reflektanten wollen sich an unsere Anstalt wenden. 57228

Gründlichen 55800
französischen Unterricht
— Gramm., Convers., Handelscorresp. — ertheilt eine gepr. erfahrene Lehrerin. (geb. Französin.) Näh. Ringstr. **G 8, 2 3. Tr.**

---

2 elegante 4sitzige **Schlitten** zu verkaufen. **R 1, 14.** 57151

Es wird stets zum
Waschen und Bügeln
(Glanzbügeln)
angenommen, sowie Vorhänge aller Art bei schöner Ausführung und billiger Berechnung prompt besorgt. 34011
E 5, 6 dritter Stock.

M 2, 1. Neuer Storchen. M 2, 1.

Empfehle prima **Lagerbier** aus der Brauerei „Storchen" in **Speier.** Ausgezeichneter **Mittags-Tisch** im Abonnement. 57218
Einem zahlreichen Zuspruche sehe freundlichst entgegen.

E. Metz, Restaurateur.

Jede Hausfrau
probire:
Raffauf's Erbswurst, Suppentafeln
wohlschmeckend und nahrhaft.
Ueberall käuflich.
Rheinische Präservenfabrik Raffauf & Co., Coblenz.

56705

Ball- und Gesellschafts-Toiletten

Fächer, Handschuhe, Spitzen, Schuhe in Seide und Leder, sowie **Pelz- und Abendmäntel** werden sorgfältig und schnell **chemisch gereinigt.** 55752

D 1, 10. J. C. Böhler. D 1, 10.

Anthracit.

Um bei andauernder strenger Kälte den ganzen Werth der Dauerbrandöfen kennen zu lernen, darf man nur wirklich gute und nicht sogenannte „Anthracit-Nußkohlen" brennen. Unsere in jeder Beziehung vorzügliche 57051

Portingssiepen Anthracit-Nuss 2

wird regelmäßig bezogen von den Firmen:

Carl Geldner, Mannheim,	Fr. Hoffstätter, Mannheim,
Stachelhaus & Buchloh, do.	Alex Osterhaus, do.
Jean Hüfer, do.	Lamarche & Co., Ludwigshafen a. Rh.

Weitere Auskünfte sind durch unseren Vertreter Herrn

Carl Peters-Frensdorf, Frankfurt a. M zu erfragen.

Kupferdreh a. Ruhr. Zeche ver. Pörtingssiepen.

Feuerwehr.

Samstag, den 16. Februar 1895, Abends 8 Uhr

BALL

im grossen Saale des Saalbaues.

Die Einzeichnungsliste liegt im „Burghof" auf. Ebendaselbst werden auch Vorschläge für Einzuführende von Sonntag, den 3. Februar ab und zwar Sonntag, Nachmittags von 3—5 Uhr und an den folgenden Wochentagen bis einschließlich Samstag, den 9. Febr., jeweils Abends von ½9—10 Uhr entgegengenommen. Die Eintrittskarten sind am Montag, den 11. Februar, Abends von 8—10 Uhr im gleichen Lokal in Empfang zu nehmen.
57082 **Das Ball-Comité.**

NB. Der Zutritt zum Ball ist nur gegen Vorzeigung der Eintrittskarte und für Feuerwehrleute nur in Uniform gestattet.

2er Club.

Sonntag, 17. Februar d. J.
Carnevalistischer
Damen-Clubabend
mit Aufführungen u. Tanz
in den Sälen des Ballhauses.
Anfang 6 Uhr Abends.
Näheres durch Rundschreiben.
Vorschläge für Einzuführende sind schriftlich von jetzt bis längstens Donnerstag, 15. Februar an den Vorstand einzureichen.
Mannheim, 29. Januar 1895.
56879 **Der Vorstand.**

CASINO

Samstag, den 9. Februar,
Abends präcis 8 Uhr

Masken-Ball

wozu wir unsere Mitglieder sowie einführbare Familienangehörige freundlichst einladen.
Die **Abgabe der Karten,** ohne welche Niemand Zutritt haben kann, erfolgt **Sonntag, den 3. Februar, Nachmittags von 3—5 Uhr, Mittwoch, den 6. Februar, Nachmittags von 2—3 Uhr,** woselbst **Anmeldungen für Einführungen** entgegengenommen werden. 57010
Der Vorstand.

Evangelischer Verein.

Sonntag, 3. Febr., Abends 8 Uhr im evgl. Vereinshaus, K 2, 10

Vortrag

von Herrn Professor **Gümbel** aus **Speyer** über: „**Der Schönste unter den Menschenkindern**".
Jedermann ist freundlich eingeladen.
57146 **Der Vorstand.**

Evangel. Arbeiter-Verein.

Stiftungs-Fest.

Sonntag, den 3. Februar.

Festgottesdienst, Abends 6 Uhr in der Trinitatis-Kirche
Festprediger: Herr Stadtpfarrer **Traub** von Stuttgart.
Familienabend, 8 Uhr (präcis) im kleinen Saale des Saalbaues.
Um recht zahlreiche Betheiligung bei beiden Veranstaltungen bittet 57230 **Der Vorstand.**

Apollo.

Samstag, 9. Februar 1895,
Abends 8 Uhr
in den vereinigten Lokalitäten des Ballhauses

Maskenball,

wozu wir unsere verehrlichen Mitglieder, deren Angehörige, wie Freunde des Vereins zu zahlreicher Betheiligung freundl. einladen.
Der Vorstand.

NB. Vorschläge für Einzuführende können jeweils Dienstags und Samstags im Lokale zum „**Wilden Mann**", N 2, 11, sowie bei unserem Mitgliede Herrn **C. Brenner,** E 2, 4/5 abgegeben werden. Schluß der Kartenausgabe Donnerstag, 7. Februar.
Ohne Karte hat Niemand Zutritt. 57239

Saalbau Mannheim.
Auf allgemeines Verlangen
Sonntag, 3. Februar 1895, Abends 7 Uhr:
Zweites u. letztes Concert
des
Wiener Udel-Quartetts
mit vollständig neuem Programm.
Eintrittspreise: 2.—, 1.50 und 1.— Mark. — Kartenverkauf bei **A. Hasdenteufel,** Pianofortefabrik, C 3, 9, und Abends an der Kasse. 57029

Jünglinge und Fräuleins

im Addiren durchaus sicher, finden dauernden Nebenverdienst. Offerten mit 10 Zahlen sub **K. A. No. 57231** an die **Exped.**